



**2022
HAUSHALTSSATZUNG
UND
HAUSHALTSPLAN MIT VORBERICHT UND
ANLAGEN DER STADT WERDOHL**

Inhaltsverzeichnis

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
I. TEIL HAUSHALTSSATZUNG UND VORBERICHT	4
1. STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER BEVÖLKERUNG IN DER STADT WERDOHL	4
2. HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WERDOHL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022	5
3. AUFSTELLUNGS- UND BESTÄTIGUNGSVERMERK	10
4. VORBERICHT ZUM HAUSHALTSPLAN 2022.....	11
4.1 ALLGEMEINES.....	11
4.2 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2019	13
4.3 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2020	14
4.4 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2021	15
4.5 WESENTLICHE ZIELE DES HAUSHALTS UND STÄDTISCHE STRATEGIE.....	17
4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung.....	17
4.5.2 Nebenrechnung gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz.....	23
4.6 WESENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN, EINZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGEN.....	24
4.6.1 Ergebnisplan	25
4.6.2 Finanzplan	35
4.7 VERBINDLICHKEITEN UND ZINSBELASTUNGEN (INVESTITIONS- UND LIQUIDITÄTSKREDITE).....	39
4.8 VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN, GEWÄHRVERTRÄGEN UND IHNEN GLEICHKOMMENDEN RECHTSGESCHÄFTEN	43
4.9 ENTWICKLUNG DES JAHRESERGEBNISSES, DES EIGENKAPITALS / DES VERMÖGENS UND DAS VERHÄLTNIS DIESER ENTWICKLUNG ZUM DECKUNGSBEDARF DES FINANZPLANS	44
4.10 INVESTITIONEN, INSTANDSETZUNGS- UND ERHALTUNGSMAßNAHMEN	45
4.11 HAUSHALTSSANIERUNGSPLAN / HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT.....	50
4.12 HAUSWIRTSCHAFTLICHE BELASTUNGEN AUS DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG UND DER VERLUSTABDECKUNG.....	50
4.12.1 O-Daten	51
4.12.2 Sondervermögen	51

4.12.3	interkommunale Zusammenarbeit	51
4.12.4	unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts	51
<u>II. TEIL HAUSHALTSPLAN.....</u>		<u>52</u>
5.	HAUSHALTSPLAN.....	52
5.1	DEFINITION DER WICHTIGSTEN BEGRIFFE IM NKF	52
5.2	ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSPLAN	57
5.3	HAUSHALTSQUERSCHNITT	66
5.4	ÜBERSICHT ÜBER DIE INVESTITONSMÄßNAHMEN	74
6.	ÜBERSICHTEN.....	79
6.1	VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITEN INVESTITIONEN UND AUS LIQUIDITÄTSKREDITEN (VERBINDLICHKEITSSPIEGEL)	79
6.2	KREDITÄHNLICHE RECHTSGESCHÄFTE (HIER: LEASINGGESCHÄFTE).....	80
6.3	VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN.....	81
6.4	ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS.....	82
6.5	VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN.....	84
6.6	ZUWENDUNG AN FRAKTIONEN	85
	Teil A: Geldleistungen.....	85
	Teil B: geldwerte Leistungen	85
6.7	BILANZ, ERGEBNISRECHNUNG UND FINANZRECHNUNG DES VORVORJAHRES	86
<u>III. TEIL ZAHLENWERK MIT ERGEBNISPLAN, FINANZPLAN UND DEN TEILPLÄNEN</u>		<u>90</u>
<u>VI. TEIL ANLAGEN STELLENPLAN, WIRTSCHAFTSPLÄNE UND NEUESTE JAHRESABSCHLÜSSE</u>		<u>91</u>
7.	STELLENPLAN	91
8.	WIRTSCHAFTSPLÄNE UND NEUESTE JAHRESABSCHLÜSSE.....	92
8.1	SONDERVERMÖGEN.....	92
(AUS RECHENTECHNISCHEN GRÜNDEN KÖNNEN IN TABELLEN, RUNDUNGSDIFFERENZEN IN HÖHE VON ± EINER EINHEIT AUFTRETEN)		

I. Teil Haushaltssatzung und Vorbericht

1. Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl

Quelle	Stand am:	Einwohnerzahl
Volkszählung	14.09.1950	18.685
Volkszählung	06.06.1961	22.130
Volkszählung	27.05.1970	24.305
LDS NRW	31.12.1990	21.875
LDS NRW	31.12.1991	22.197
LDS NRW	31.12.1992	22.429
LDS NRW	31.12.1993	22.356
LDS NRW	31.12.1994	22.303
LDS NRW	31.12.1995	22.227
LDS NRW	31.12.1996	22.224
LDS NRW	31.12.1997	22.122
LDS NRW	31.12.1998	22.050
LDS NRW	31.12.1999	21.791
LDS NRW	31.12.2000	21.479
LDS NRW	31.12.2001	21.625
LDS NRW	31.12.2002	20.980
LDS NRW	31.12.2003	20.661
LDS NRW	31.12.2004	20.434
LDS NRW	31.12.2005	20.177
LDS NRW	31.12.2006	19.838
LDS NRW	31.12.2007	19.670
LDS NRW	31.12.2008	19.303
LDS NRW	31.12.2009	19.005
LDS NRW	31.12.2010	18.706
LDS NRW	31.12.2011	18.351
LDS NRW	31.12.2012	18.310
LDS NRW	31.12.2013	18.073
LDS NRW	31.12.2014	17.976
LDS NRW	31.12.2015	18.002
LDS NRW	31.12.2016	17.892
LDS NRW	31.12.2017	17.833
LDS NRW	31.12.2018	17.737
LDS NRW	31.12.2019	17.657
LDS NRW	31.12.2020	17.660

Seit 2011 erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011

2. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.241.010 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.147.320 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	52.069.110 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	54.453.540 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.890.230 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.731.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.841.670 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.036.833 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.841.670 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

7.700.000 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

0,00 EUR

0,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

45.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 369 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 668 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v.H.

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Ein Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz wurde letztmalig 2021 aufgestellt. Im Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Der Haushalt bleibt bis zum Ende der Planungsperiode 2025 ausgeglichen.

Globaler Minderaufwand (§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW) wurde nicht veranschlagt.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Auszahlungen für Investitionen auf der gleichen Produktebene (6-stellig), (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf Produktebene Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung,
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- Rechtsangelegenheiten,
- Fortbildung,
- Reise- und Fahrtkosten,
- Innere Verrechnungen,
- Abschreibungen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 25.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt. Bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen wird von einer gesonderten Veranschlagung als einzelne Investitionsmaßnahme abgesehen, die Kosten der Maßnahmen werden in den Teilplänen erläutert. Die einzelnen Anlagegüter werden als Vermögensgegenstände einzeln bilanziell aktiviert.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 25.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 25.000 € gelten generell als unerheblich, ebenso sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Werdohl aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die durch den Rat der Stadt Werdohl vorab zu genehmigen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwendungen und Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie für innere Verrechnungen, für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind. Auch Jahresabschlussbuchungen wie Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und sonstige Buchungen, die keine Auszahlungen generieren, gelten generell als unerheblich.

3. Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Die Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2022 wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Aufgestellt

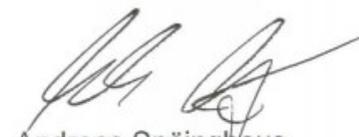
Bestätigt

Werdohl, 17.01.2022

Werdohl, 17.01.2022



Vanessa Kunze-Haarmann
Kämmerin



Andreas Späinghaus
Bürgermeister

4. Vorbericht zum Haushaltsplan 2022

4.1 Allgemeines

Gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) gibt dieser Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die drei Folgejahre sowie die Rahmenbedingungen sollen erläutert werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wurde noch nicht in den Rat eingebracht, demnach enthält die Spalte „vorläufiges Ergebnis 2020“ die vorläufigen Zahlen.

Außerdem sind die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune zu erläutern und es ist anzugeben welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist mit Wirkung vom 01.01.2019 außer Kraft getreten und durch die neu gefasste Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt worden. Die KomHVO NRW übernimmt eine Vielzahl von Vorschriften aus der bisherigen GemHVO NRW entweder wortgenau oder aber konkretisiert bzw. ergänzt diese. Der Vorbericht soll Aussagen darüber enthalten

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
- wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und sich voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
- das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
- welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
- wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite der Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades entwickeln wird,
- wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags- Finanz- und Vermögenslage auswirken,
- welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung
- für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen,

- der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
- den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist,
- und den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Durch die Neufassung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

Haushaltsplan / zusätzliche Anlagen (§ 1 Abs. 2 KomHVO NRW)

Dem Haushaltsplan sind folgende zusätzliche Anlagen beizufügen:

- Der Haushaltsquerschnitt als „je eine Übersicht“ über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzmittelüberschuss oder –fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans;
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, muss die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert dargestellt werden;
- die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) bestätigte Entwurf;
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden; die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (städtische Gesellschaften); die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse können durch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen ersetzt werden.

Die Unterlagen werden dem endgültigen Haushaltsplan beigelegt.

4.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2019

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Im Ergebnisplan 2019 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt. | 52.931.600 €
52.850.660 € |
| 2. Im Finanzplan 2019 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt. | 50.127.400 €
47.579.760 € |
| Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.213.200 €
6.178.600 € |
| Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt. | 8.661.500 €
6.283.500 € |
| 3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt. | 8.985.000 € |
| 4. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant. | 55.000.000 € |
| 5. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2019 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2019 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von | 19.883.000 € |
| 6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2019</u> | |
| Aufgrund des verbesserten Jahresabschlusses 2018 weist die Allgemeine Rücklage einen Bestand von aus. | 12.982.358 € |
| Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Bilanz und vom Rat festgestellte Bilanz zum 31.12.2019 ist beigefügt. | |

4.3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020

1. Im Ergebnisplan 2020 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	53.157.900 € 53.043.410 €
2. Im Finanzplan 2020 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	49.772.200 € 48.111.710 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.553.100 € 2.892.000 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	883.300 € 1.106.000 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	883.300 €
4. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	50.000.000 €
7. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2020 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2020 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von	15.200.000 €.

5. Ablauf des Haushaltsjahres 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen des Jahres 2020 wird insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen (Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsansatz = rd. -3,6 Mio. €) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsansatz = rd. -0,7 Mio. €) erwartet, dass es in 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu nicht unerheblichen Haushaltsverschlechterungen kommt, so dass das Jahresergebnis schlechter als geplant (geplanter Überschuss rd. 0,4 Mio. €) ausfallen wird. Die erhaltenen Ausgleichszahlungen für ausfallende Gewerbesteuererträge in Höhe von rd. 400 T€ und die zusätzlichen Stärkungspaktmittel von rd. 1,5 Mio. € können die Mindererträge bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nur zum Teil kompensieren. Der Rückgang der Steuererträge verläuft parallel zu den Entwicklungen des Konjunkturverlaufs. Der Rückgang der Gewerbesteuer ist letztendlich nicht so hoch ausgefallen wie zur Jahresmitte 2020 noch zu erwarten war und die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz findet im Jahresabschluss Anwendung.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 bleiben bis zur Einbringung des Jahresabschlusses in den Rat abzuwarten.

4.4 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2021

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Im Ergebnisplan 2021 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt. | 55.762.578 €
55.638.681 € |
| 2. Im Finanzplan 2021 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt. | 46.900.578 €
51.068.581 € |
| Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.296.272 €
4.879.914 € |
| Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt. | 2.583.642 €
1.130.000 € |
| 3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt. | 2.583.642 € |
| 4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. für Folgejahre festgesetzt. | 5.000.000 € |
| 5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant. | 45.000.000 € |
| 8. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2021 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2021 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von | 16.800.000 €. |

6. Ablauf des Haushaltsjahres 2021

Wie bereits 2020 wird auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen auch für 2021 mit einem erheblichen Rückgang bei der Gewerbesteuer gegenüber der bisherigen Finanzplanung gerechnet. Daneben werden die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ebenfalls zurück gehen. Daneben steigen die Transferaufwendungen und die Personalaufwendungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Daneben ist Werdohl im Juli 2021 auch durch die Hochwasserkatastrophe betroffen, deren Auswirkungen die Stadt in den nächsten Jahren zusätzlich belasten wird. Die tatsächlichen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig beziffert werden. Es stehen noch weitere Untersuchungen der Straßen, Brücken, Stützmauern, des Kanalnetzes sowie der Wald- und Wirtschaftswege an. Durch die noch anstehenden Untersuchungen werden höchstwahrscheinlich weitere Schäden festgestellt, die in den nächsten Jahren zu weiteren Unterhaltungs- und Investitionsauszahlungen führen.

Im Jahr 2021 haben die Städte in NRW keine weiteren Ausgleichszahlungen für die Gewerbesteuerausfälle erhalten und die Stärkungspaktmittel fallen ab 2021 ebenfalls weg. Für die Hochwasserschäden werden vom Land und Bund Auszahlungen zur Soforthilfe an Bürger, Unternehmen und die Gemeinden veranlasst. Weitere Kompensationen für die Schäden der Flutkatastrophe sind angekündigt.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 werden erst durch die Erstellung des Jahresabschlusses möglich.

4.5 Wesentliche Ziele des Haushalts und städtische Strategie

4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung

Im Zeichen der Hochwasserkatastrophe und der Corona-Pandemie

Mitte Juli 2021 kam es in Teilen Deutschlands zu extremen Unwettern. Am schlimmsten waren Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen betroffen. Am 14. Juli und in der Nacht auf den 15. Juli fiel in Teilen der beiden Bundesländer innerhalb von 24 Stunden, 100 bis 150 Liter Regen pro Quadratmeter. Der Großteil der Wassermassen prasselte in einem kurzen Zeitfenster von zehn bis 18 Stunden herab. Normalerweise fällt im gesamten Monat Juli durchschnittlich weniger Niederschlag. In der Folge des Starkregens kam es in den betroffenen Regionen zu Sturzfluten und massiven Überschwemmungen, die zu Toten und enormen Schäden führten. (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung)

Bei dem Juli-Hochwasser stiegen die Lenne, Verse, sämtliche Bäche, Rinnsale, Quellen und Mulden (die sonst kein Wasser führen) über die Ufer entwickelten sich zu Sturzbächen und Flüssen, die mit ihren Ummengen an Wasser die Grundstücke, Häuser, Brücken, Straßen, Plätze und Flächen überfluten. Straßen, Wege und insbesondere Wald- und Wirtschaftswege wurden durch das Hochwasser teilweise komplett zerstört und müssen entweder neu gebaut oder instandgesetzt werden. Der Wiederaufbau dieser Schäden wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da die zur Verfügung stehenden Fachfirmen NRW-weit ausgelastet sind. Zudem ist es schwer Fachfirmen und Fachpersonal, insbesondere Bauingenieure zu finden.

Auch die Stadt Werdohl hat mit den Folgen der Hochwasserkatastrophe 2021 zu kämpfen. Zwar wurden vom Gesetzgeber schnell Soforthilfemaßnahmen für die Bürger: innen, die Unternehmen und die Kommune ergriffen, aber diese Auszahlungen reichen bei weitem nicht aus, die längerfristigen Schäden zu decken. Durch die Soforthilfe wurden zunächst akute Verkehrssicherungsmaßnahmen und Absicherung von zerstörten Stützmauern und Brücken vorgenommen. Die Bürger und Unternehmen haben zur Beseitigung ihrer Schäden Soforthilfen vom Land erhalten, die über die Stadt ausbezahlt wurden.

So steht der Haushaltsplan 2022 auch ganz im Zeichen der Hochwasserkatastrophe. Es gilt Hochwasserschäden Instand zu setzen, aktiven Hochwasserschutz zu betreiben und eine Hochwasservorsorge zu etablieren. Die Planung für einen künftigen aktiven Hochwasserschutz und für die Hochwasservorsorge in Folgejahren umzusetzen wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Die Hochwasserschutzmaßnahmen wurden im 2. Halbjahr 2021 neu in den Haushalt 2022 aufgenommen, so dass einige angemeldete Maßnahmen entfallen sind und neue Maßnahmen aufgenommen wurden. Aufgrund der ungeklärten Finanzierungsfrage, kam es immer wieder zu Änderungsbedarf. Nunmehr wird eine 100 % Finanzierung der Schäden durch Landes- und Bundesmittel zugesagt. Die tatsächliche Abwicklung und Auszahlung der Mittel sind bisher noch nicht geregelt. Weitere Informationen des Landes in Form von Videokonferenzen und Mitteilungen zur Abwicklung müssen zu gegebener Zeit im Haushalt bzw. über die zusätzliche Bereitstellung von Mitteln zur Verfügung eingearbeitet bzw. zur Verfügung gestellt werden. Ggfs. sind Änderungen oder Vereinfachungen der bisherigen Haushaltsregelungen – ähnlich wie bei der Darstellung der Corona Auswirkungen – erforderlich. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

U.a. wurde im September 2021 zur Beseitigung der durch Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur das Aufbauhilfegesetz vom Bund verabschiedet und mit dem NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Grundlage für die Umsetzung geschaffen. Die Kosten der Instandsetzungsmaßnahmen sollen gemäß der Förderrichtlinie **Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen** demnach zu 100% durch das vom Bund neu gebildete Sondervermögen Hochwasser 2021 gedeckt werden. Die Hilfeprogramme von Land und Bund befinden sich noch im Abstimmungsprozess, weitere Ergänzungen werden folgen.

Die Maßnahmen zur Hochwasserkatastrophe, die bisher ausgezahlt wurden, wurden im laufenden Jahr 2021 bisher alle außerplanmäßig oder aus den vorhandenen Mitteln verbucht, werden aber im Zuge des Jahresabschlusses 2021 zu 100% durch die Soforthilfe des Landes finanziert. Der bisher nicht verausgabte Betrag der Soforthilfe wird in das Jahr 2022 übertragen, um dort weitere Maßnahmen zu decken. Eine Übersicht über die für 2022 und in den Folgejahren bereits geplanten dringenden Instandsetzungsmaßnahmen der Hochwasserschäden ist im Haushaltsplan bei dem Produkt 020302 Katastrophenschutz, Abwehr von Großschadensereignissen vorhanden.

„Kommunale Handlungsfähigkeit der Zukunftsaufgaben sichern -NRW-Kommunen verlangen stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes“ so heißt es in einer Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens vom 22.09.2021. Besonderer Unterstützungsbedarf wird bei den Sozialausgaben, der Schulsanierung, der Förderung innovativer Schulbaukonzepte (Herausforderungen durch Corona), sowie Klimaschutz und Klimaanpassung (hier: Hochwasser) gesehen.

Diese Themen und deren damit einhergehenden finanziellen Herausforderungen zeichnen sich auch deutlich im Haushalt der Stadt Werdohl ab. In den vergangenen Jahren lag der Fokus darauf den Haushaltssanierungsplan umzusetzen und Liquidität anzusammeln. Dies gelang insbesondere durch starke Gewerbesteuerzahlungen in den Jahren 2018 und 2019. Die Ausgleichsrücklage konnte in 2019 aufgefüllt werden.

Die in der Planung ausgewiesenen Defizite der Jahre 2021 und 2022 werden in ein relativ positives Jahresergebnis durch die außerordentliche Ertragsbuchung auf Grundlage des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes umgewandelt. Erneut wird an dieser Stelle daraufhin gewiesen, dass die außerordentliche Ertragsbuchung lediglich ein „Buchungstrick“ ist, der diese Defizite auf die Folgejahre verteilt, so dass sie von den künftigen Generationen in späteren Jahren „bezahlt werden müssen – vermutlich durch die Erhöhung der Steuereinnahmen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass nicht alle im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden konnten und es hierdurch wieder nur zu einer Verschiebung und nicht zu einer tatsächlichen Einsparung gekommen ist, da die Stadt Werdohl durch die Hochwasserkatastrophe in eine weitere und ungeplante Ausnahmesituation gekommen ist; die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe sind nun vorrangig zu bewältigen.

Für die Haushaltsplanung 2022 und die Finanzplanung 2023 bis 2025 werden deutliche Defizite ausgewiesen. So können beispielsweise im Jahr 2022 bei ordentlichen Erträgen von 52,92 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen von 58,59 Mio. €, 10,5 Prozent der ordentlichen Aufwendungen nicht durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Nur durch die außerordentliche Ertragsbuchung im Rahmen der Corona-Pandemieregelungen kann ein positives Jahresergebnis von +93,7 T€ ausgewiesen werden.

Die Ausgleichsrücklage muss nicht in Anspruch genommen werden (fiktiver Haushaltsausgleich). Der Ausgleich der Haushaltsjahre ist lediglich durch die Darstellung der außerordentlichen Ertragsbuchung im Rahmen der Corona-Pandemie möglich, ansonsten würden erhebliche Defizite dargestellt und ein Haushaltssicherungskonzept wäre pflichtig aufzustellen. Üblich müssen die jährlichen Aufwendungen durch die jährlichen Erträge gedeckt werden. Das Ziel des originären Haushaltsausgleichs der Ergebnisplanung nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist mittelfristig anzustreben. Im vorliegenden Haushaltsplan gelingt es lediglich durch die COVID-19-Bilanzierungshilfe, die Perspektive aufzuzeigen. Sollte diese Erleichterung wegfallen, ist Werdohl sofort wieder in der Pflicht ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Die Regelung gilt bisher nur für diesen dargestellten Finanzplanungszeitraum, jedoch nicht länger.

Mit Abschluss der Anbauten und Neubauten der Feuerwehrrhäuser werden zusätzliche Belastungen in Form von Abschreibungen auf die Ergebnisplanung und -rechnung zukommen. Dies wird die Herausforderung des Ausgleichs der Ergebnisplanung perspektivisch verstärken. Erträge und Aufwendungen sind noch stärker als bisher in den Blick zu nehmen. Einzahlungen und Erträge sollen durch das zentrale Fördermanagement stärker fokussiert werden. Sollte eine andere Finanzierungsart beschlossen werden, würden die Abschreibungen in den Folgejahren durch Miet- oder Pachtzahlungen ersetzt, die ebenfalls den Ergebnisplan belasten.

Damit einher geht auch das Ziel einer stabilen Liquidität. Im Haushalt 2022 ist im Gesamtfinanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit für die Jahre 2022 und 2023 ein negativer Bestand an Finanzmitteln ausgewiesen. Dagegen weisen die Jahre 2024 und 2025 einen positiven Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die gesamten Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen in den Folgejahren 2024 und 2025 erst zeitnah im Rahmen der jeweiligen Haushaltsjahre veranschlagt werden. Durch die Verschiebung eigentlich anstehender Maßnahmen, die nicht durch die Wiederaufbauhilfe Hochwasser finanziert werden, werden weitere Maßnahmen in Folgejahren noch hinzukommen.

Die laufenden Planeinzahlungen der Jahre 2022 und 2023 reichen für die Leistungen der laufenden Planauszahlungen nicht aus. Zudem muss die Behebung der Hochwasserschäden vorrangig behandelt werden. Im Finanzplanungszeitraum bis 2025 werden weiterhin Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von jährlich 45 Mio. € ausgewiesen. Durch die Ausweisung der außerordentlichen Ertragsbuchung fehlen die Einzahlungen in gleicher Höhe, da diese den Kommunen nicht als tatsächliche Einzahlung zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch erhöhen sich die Liquiditätskredite in Höhe der fehlenden Erträge.

Die in den Gesamtergebnisplänen 2022 - 2025 ausgewiesenen außerordentlichen Erträge im Rahmen der Corona-Pandemie sind nicht zahlungswirksam. Es handelt sich „nur“ um eine Rechengröße.

Das Ziel eines dauerhaften positiven Liquiditätsbestandes ist in den Blick zu nehmen. Investitionen und Instandhaltung sind erforderlich um das Anlagevermögen dauerhaft zu erhalten und eine städtebauliche Entwicklung zu sichern. Hier gilt es zukünftig (noch) stärker Investitionen und Finanzierung, auch im Zeitablauf, gemeinsam zu denken und für neue Projekte zu priorisieren. Dabei ist der Fokus insbesondere auf geförderte Maßnahmen zu legen. Zur Finanzierung der Investitionen in den nächsten Jahren müssen zusätzliche Fördermöglichkeiten geprüft werden. Bisher ist eine Finanzierung über Investitionskredite eingeplant. Dies wird deutlich mit dem Anstieg der Investitionskredite allein im Finanzplanungszeitraum bis Ende 2025 um insgesamt rd. 13,29 Mio. €.

Weitere Ziele und Strategien werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert.

Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt konnte die Stadt Werdohl die drohende Überschuldung zunächst abwenden und die Verschuldung durch Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten wesentlich verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie sind im Laufe des Jahres 2020 erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Haushalt 2022 kann aus eigenen Mitteln nicht ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Haushaltsjahres 2022 und für den Finanzplanungszeitraum bis 2025 geschieht durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge durch die Bilanzierungshilfe aus dem COVID-Isolierungsgesetz. Erst durch die Ausweisung der Bilanzierungshilfe kann ein positives Ergebnis für die einzelnen Jahre ausgewiesen werden.

Der Landtag hat am 17. September 2020 das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land-Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG)“ beschlossen. Durch dieses Gesetz können die entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich isoliert werden, um dem kommunalen Haushalt auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten. Das NKF-CIG enthält Regelungen zur rechnerischen COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen

Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung.

(Quelle: MHKBG NRW, FAQ-Liste, Stand 30.10.2020)

Belastungen, die sich Corona-bedingt im Haushalt 2022 ergeben, werden über eine außerordentliche Ertragsbuchung ergebnisverbessernd ausgewiesen. In späteren Jahren kann dieser Betrag dann über bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden. Nach den neuesten Mitteilungen kann dieses Verfahren ebenfalls für den Finanzplanungszeitraum so abgebildet werden, da neueste Mitteilungen zu den Orientierungsdaten ebenfalls eine negative Entwicklung der Erträge in den kommunalen Haushalten für den Finanzplanungszeitraum prognostizieren. Der Anstieg der Erträge auf das alte Niveau vor Corona wird nach den derzeitigen Schätzungen erst nach dem Finanzplanungszeitraum erwartet.

Ob diese Vorgehensweise der Verbuchung und die Belastung der Generationen über einen langen Zeitraum noch mit den Grundsätzen des NKF vereinbar sind, ist mehr als strittig.

Aussagekräftiger ist das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit mit rd. – 5,7 Mio. € aus der Differenz der „normalen“ Erträge und Aufwendungen incl. Finanzergebnis. Ganz wesentlich ist zudem, dass das außerordentliche Ergebnis von rd. +5,77 Mio. € ein rein buchhalterischer Wert ist und keinen Zufluss an Liquidität bedeutet. Dies wird auch deutlich im Finanzplan für das Jahr 2022. Allein aus dem normalen, laufenden Geschäft der Verwaltung fehlen rd. – 2,4 Mio. € an Finanzmitteln (Cash-Flow). Für die Planung 2022 im Haushaltsjahr 2021 wurde hier für das Jahr 2022 zumindest noch ein kleiner Überschuss von +0,9 Mio. € erwartet. Die fehlende Liquidität ist das eigentliche Kernproblem für das Haushaltsjahr 2022 und die folgenden Jahre.

Natürlich fehlt der Zentralen Finanzwirtschaft unter Berücksichtigung von COVID-19 ein erheblicher Anteil der ursprünglich geplanten Erträge. So sind bei der Gewerbesteuer 9,9 Mio. € als Haushaltsansatz für 2022 eingeplant worden und damit noch 4,0 Mio. € weniger als noch in der Planung für 2020 (ohne Corona). Bei der Einkommensteuer sind es –1,7 Mio. €. Bei der Kreisumlage gehen wir momentan von zusätzlich 0,2 Mio. € (Hebesatz: 38,76 %) aus. Da derzeit noch nicht alle Ansätze beschlossen sind, wird es auf jeden Fall noch Anpassungen geben, die dann zu Verschiebungen vom außerordentlichen Ertrag zum „normalen“ Ergebnis führen. Wenn es bei diesen Ansätzen zu Verbesserungen kommt, führt das auch bei der Liquidität zu positiven Effekten.

Auch bei den Transferaufwendungen im Bereich Unterhaltsvorschuss und insbesondere bei den Leistungen des Jugendamtes mussten die Haushaltsansätze für die Transferaufwendungen im Vergleich zu den Planungen in 2020 erheblich erhöht werden. Ein Teil der Aufwendungen wird COVID-19-bedingt ebenfalls in dem außerordentlichen Ergebnis nachgewiesen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden im Jahr 2021 bereits erhebliche Personalaufwendungen geleistet, die auch im Jahr 2022 erforderlich sind und ebenfalls im Betrag des außerordentlichen Ertrages nachgewiesen werden. Im Ordnungsamt wurden die Stellenanteile für die Kontrollen, die im Rahmen der Pandemie erforderlich wurden, ausgeweitet. In den Kitas erhöhte sich der Personalaufwand für kleinere Betreuungsgruppen. Daneben werden Personalaufwendungen für die Arbeit im „Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)“ auch in 2022 erforderlich.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung der Jahre 2023 bis 2025 wurden die Steuererträge nicht mehr wie auf dem Niveau „vor Corona“ geplant, da nach den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass sich die Wirtschaft in Werdohl langsam erholen wird. Von daher wurde der Ertragsbereich, insbesondere die Gewerbesteuer eher defensiv geplant. Die Orientierungsdaten des Landes wurden bei den Planungen für den gesamten Planungszeitraum zugrunde gelegt.

Um die strukturelle Schieflage zu beseitigen, muss also im Aufwandsbereich gegengesteuert werden. Insoweit bleibt auch weiterhin kein Spielraum für zusätzliche Maßnahmen. Daneben müssen die Maßnahmen aus dem Stärkungspakt weitergeführt werden. Es besteht keine Möglichkeit auf bereits festgesetzte Erträge zu verzichten, da hierfür keine anderen Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Deckung der fehlenden Finanzmittel muss auch weiterhin mit der Aufnahme von Kassenkrediten sowie Investitionskrediten ausgeglichen werden.

Zur mittelfristigen Finanzplanung ist zu sagen, dass aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Steuererträgen, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und anderen wesentlichen Positionen im Haushalt noch keine hohe Belastbarkeit gegeben ist. Erst in der Ausführung des Haushaltes 2022 wird sich zeigen wohin der Weg führt und welche Veränderungen sich für die kommenden Jahre ergeben. Um dafür die notwendigen Informationen zu gewinnen, ist ein besonderes Augenmerk auf das Chancen- und Risikomanagement zu richten.

Die Investitionsplanung orientiert sich ebenfalls an den schon vorgesehenen Maßnahmen aus der Planung 2021. Die Planung der Feuerwehrrhäuser Stadtmitte und Königsburg nehmen im Finanzplanungszeitraum einen besonderen Stellenwert ein. Das Feuerwehrhaus Stadtmitte wird als Investition eingeplant. Im Finanzplanungszeitraum werden auch weitere Investitionsmaßnahmen für die Planung und den Bau der übrigen Feuerwehrrhäuser veranschlagt.

Für die Planungsleistungen für das Gerätehaus Stadtmitte ist ein Ansatz von 1,0 Mio. € eingeplant. Für die Beauftragung der Baukosten ab 2022 wird daneben eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,5 Mio. € zahlungswirksam 2023/2024 eingeplant.

Für den Bau des Feuerwehrhauses Königsburg werden Planungskosten von 500.000 € veranschlagt. Daneben wird eine Verpflichtungsermächtigung für die Baukosten von 2,5 Mio. € in den Haushalt aufgenommen, die nach derzeitigen Planungen 2023 und 2024 jeweils zur Hälfte kassenwirksam wird.

Die wirtschaftlichste Finanzierungsart für die weiteren Feuerwehrrhäuser wird in folgenden Jahren ermittelt. Die bisherige Veranschlagung der Investitionsmaßnahmen erfolgt vorsorglich und wird in den Folgejahren entsprechend der beschlossenen Finanzierungsart angepasst.

Weitere Mittel sind für die Digitalisierung der Schulen und der Digitalisierung der Kindergärten und in städtischen Einrichtungen vorgesehen. Mittel für bereits in Vorjahren geplante Maßnahmen mussten ebenfalls teilweise neu veranschlagt werden, da es bei der Abwicklung und Abrechnung der Maßnahmen zu Verzögerungen kam. Die in Vorjahren begonnenen Maßnahmen werden auch in 2022 fortgeführt.

Die Gründe für die Abweichungen von der Planung sind vielfältig und liegen oftmals nicht im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung. Aufgrund des Fachkräftemangels in der Verwaltung kommt es bei der Neubesetzung von Stellen zu Verzögerungen, die dann zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen führen können. Zudem hat neben der Corona-Pandemie die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zu erheblichen personellen Aufwendungen mit Überstunden und nicht genommenen Urlaub geführt.

Um die künftige Investitionsplanung mit den Strategien und Schwerpunkten abzustimmen, bedarf es der Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen. Für die Realisierung von Investitionen könnten Kriterien wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, ökologische Aspekte im Rahmen des Klimawandels Berücksichtigung finden. Aber auch Alternativlösungen und Folgekosten sollten einfließen, um Investitionen besser bewerten und dann auch beschließen zu können. Für alle Investitionen müssen Kredite aufgenommen werden, die den Gesamtschuldenstand erhöhen. Auch wenn das Zinsniveau nach wie vor niedrig ist, wird für die Tilgung auch mehr Liquidität abfließen.

Wie auch alle anderen Kommunen steht Werdohl vor der Herausforderung „Corona“ zu überwinden und wieder zu alter Stärke zurückzukehren. Nur durch die Einhaltung des finanziellen Handlungsspielraums besteht die Möglichkeit, das Heft des Handelns selbst in der Hand zu halten und zukunftsfähig zu sein. Zusätzlich steht die Stadt Werdohl ganz im Zeichen der Hochwasserkatastrophe und verfolgt das Ziel die Hochwasserschäden instand zu setzen, weitere Hochwasserschutzmaßnahmen zu ergreifen und eine Hochwasservorsorge zu etablieren.

„Corona-Pandemie und Jahrhundertflut: Viele Unternehmen kämpfen um ihre Existenz“ so lautet eine Überschrift der SIHK Konjunkturumfrage.

Die Konjunkturlage in NRW zeigt sich ebenfalls von den Entwicklungen durch die Pandemie stark beeinflusst. Zudem hat die Flutkatastrophe der Wirtschaft einen weiteren Schlag versetzt, sodass die Erholung der Konjunktur durch weitere Risiken bedroht wird. Seit Dezember 2021 ist die Rahmedetalbrücke als Verbindungsglied, der Wirtschaftsregion Südwestfalen weggefallen. Inzwischen steht fest, dass die Brücke durch einen Neubau ersetzt werden muss. Die Planung und der Neubau werden einen Zeitraum von mindestens fünf bis zehn Jahren in Anspruch nehmen. Die Unternehmen in Südwestfalen und auch in Werdohl sind stark davon betroffen, es ist nicht auszuschließen, dass es hierdurch zu Abwanderungen, Insolvenzen und tatsächlich auch Betriebsaufgaben kommen wird. Die Auswirkungen auf die Gewerbesteuerzahlungen sind derzeit nicht vorhersehbar. Diese Situation stellt neben der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe ein bisher noch nie dagewesenes Risiko dar.

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft in Südwestfalen laut SIHK hart getroffen. Dies zeigen die Ergebnisse aus der aktuellen SIHK Konjunkturumfrage aus dem Herbst 2021. Viele Unternehmen berichten von hohen Umsatzrückgängen, Investitionen werden überprüft und ein Ende der Krise sei für die Mehrheit in weiter Ferne oder gar nicht absehbar. Der Lockdown habe nahezu die gesamte Wirtschaft wochenlang lahmgelegt und wirke weiterhin nach. Nur ein Teil der Unternehmen könne von Umsatzsteigerungen oder zumindest konstanten Geschäften berichten. Der erneute Lockdown seit November 2020 stürzt die bereits gebeutelten Unternehmen in eine erneute Krise. Die Prognosen für die künftige Entwicklung sind nunmehr nach unten angepasst worden. Steigende Energie- und Rohstoffpreise sowie Fachkräftemangel werden zunehmend zur Belastung.

Diese neuen Auswirkungen der Sperrung der Rahmedetalbrücke sind in den bisherigen Prognosen der SIHK noch nicht enthalten.

Die Arbeitslosenquote ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Ebenfalls ist ein Anstieg von Kurzarbeit zu verzeichnen. Diese Entwicklung verdeutlicht auch der Anstieg der Transferaufwendungen der Haushalte im Bereich der Sozialleistungen.

4.5.2 Nebenrechnung gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Haushaltsjahr 2022

Darstellung der Isolierung des Corona-bedingten Mehraufwands/Minderertrags (COVID-19-Isolierungsgesetz)

Planzahlen ohne Corona aus
Haushaltssatzung 2020

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2022			Plan 2023			Plan 2024			Plan 2025		
	Plan ohne Corona	Plan inkl Corona	Isolierung Corona	Plan ohne Corona	Plan inkl Corona	Isolierung Corona	Plan ohne Corona	Plan inkl Corona	Isolierung Corona	Plan ohne Corona	Plan inkl Corona	Isolierung Corona
Gewerbesteuer	-13.000.000	-9.900.000	3.100.000	-13.000.000	-10.500.000	2.500.000 €	-13.000.000 €	-11.200.000 €	1.144.931 €	-13.000.000 €	-11.700.000 €	222.148
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	-9.200.000	-7.458.800	1.741.200	-9.700.000	-8.633.800	1.066.200 €	-10.227.174 €	-8.396.400 €	1.175.704 €	-10.782.999 €	-8.866.500 €	838.647
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-2.040.000	-2.209.800	-169.800	-2.080.000	-2.265.000	-185.000 €	-2.120.784 €	-2.308.000 €	-187.216 €	-2.162.368 €	-2.347.200 €	-184.832
Vergnügungssteuer	-449.000	-250.000	199.000	-449.000	-250.000	199.000 €	-449.000 €	-250.000 €	199.000 €	-449.000 €	-250.000 €	199.000
1 + Steuern und ähnliche Abgaben			4.870.400			3.580.200			2.332.419			1.074.963
Elternbeiträge	-414.000	-335.000	79.000	-414.000	-337.000	77.000	-414.000	-337.000	77.000	-414.000	-337.000	77.000
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte			79.000			77.000			77.000			77.000
Buß-, Zwangs-, Strafgeder etc	-140.000	-160.000	-20.000	-140.000	-160.000	-20.000	-140.000	-160.000	-20.000	-140.000	-160.000	-20.000
7 + Sonstige ordentliche Erträge			-20.000			-20.000			-20.000			-20.000
10 = Ordentliche Erträge			4.929.400			3.694.200			2.446.419			1.188.963
11 - Personalaufwendungen	11.835.100	12.090.600	255.500	12.384.000	12.338.260	-45.740	12.615.709	12.454.500	-161.209	12.851.753	12.707.700	-144.053
Aufw. für Fremdreini. Gebäude	8.000	110.000	102.000	8.000	7.200	-800	8.000	7.200	-800	8.000	7.200	-800
Sonst. Sachaufwend. (ab 2009)	1.500	7.500	6.000	1.500	1.500	0	1.500	1.500	0	1.500	1.500	0
13 - Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen			108.000			-800			-800			-800
Unterhaltsvorschussleistungen	500.000	700.000	200.000									
Mindjährige in Heimpflege i.E.	715.000	1.113.500	278.500									
15 - Transferaufwendungen			478.500			0			0			0
17 = Ordentliche Aufwendungen			842.000			-45.740			-162.009			-144.853
18 = ORDENTLICHES ERGEBNIS (18 = Zeilen 10 u. 17)	-1.035.340	5.572.710	5.771.400	-1.113.840	3.251.180	3.648.460	-1.499.034	1.839.410	2.284.410	-2.012.129	596.710	1.044.110
19 + Finanzerträge	-318.100	-450.000		-357.100	-258.600		-308.459	-258.600		-266.443	-258.600	
20 - Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	760.000	555.000		791.000	582.000		836.716	607.000		885.074	611.000	
21 = FINANZERGEBNIS (21 = Zeilen 19 u. 20)	441.900	105.000	0	433.900	323.400	0	528.258	348.400	0	618.632	352.400	0
22 = ERGEBNIS DER LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGKEIT (22 = Zeilen 18 u. 21)	-593.440	5.677.710	5.771.400	-679.940	3.574.580	3.648.460	-970.776	2.187.810	2.284.410	-1.393.497	949.110	1.044.110
23 + Außerordentliche Erträge	0	-5.771.400		0	-3.648.460			-2.284.410			-1.044.110	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0					0	0
25 = AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS (25 = Zeilen 23 u. 24)	0	-5.771.400	0	0	-3.648.460	0	0	-2.284.410	0	0	-1.044.110	0
26 = JAHRESERGEBNIS (Zeilen 22 u. 25)	-593.440	-93.690	5.771.400	-679.940	-73.880	3.648.460	-970.776	-96.600	2.284.410	-1.393.497	-95.000	1.044.110

4.6 Wesentliche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

Übersicht wesentlicher Erträge und Aufwendungen

Ergebnisplan	vorläufiges Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtübersicht	€					
Ordentliche Erträge	48.885.462,94	49.122.478	53.019.610	52.668.400	52.891.300	54.401.500
Ordentliche Aufwendungen	-50.812.360,44	-55.098.681	-58.592.320	-55.919.580	-54.730.710	-54.998.210
Finanzerträge	501.606,40	487.000	450.000	258.600	258.600	258.600
Finanzaufwendungen	-484.147,46	-540.000	-555.000	-582.000	-607.000	-611.000
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.909.438,56	-6.029.203	-5.677.710	-3.574.580	-2.187.810	-949.110
Außerordentliche Erträge (COVID-19)	2.014.600,00	6.153.100	5.771.400	3.648.460	2.284.410	1.044.110
Jahresergebnis	+105.161,44	+123.897	+93.690	+73.880	+96.600	+95.000
Auszug aus den Erträgen:						
<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>						
davon:						
Gewerbesteuer (Hebesatz: 485 v.H.)	9.314.129,54	9.000.000	9.900.000	10.500.000	11.200.000	11.700.000
Grundsteuer A (Hebesatz: 668 v.H.)	17.462,48	17.500,00	19.000	19.000	20.000	20.000
Grundsteuer B (Hebesatz: 369 v.H.)	4.047.570,29	4.050.000	4.065.000	4.080.000	4.100.000	4.120.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.607.281,80	7.420.000	7.458.800	7.898.800	8.396.400	8.866.500
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.348.890,85	2.000.000	2.209.800	2.265.000	2.308.000	2.347.200
<u>Zuwendungen und allg. Umlagen</u>						
davon:						
Schlüsselzuweisungen	6.440.620,00	8.266.000	10.457.600	10.164.800	10.622.200	11.121.400
Auszug aus den Aufwendungen:						
Personal- und Versorgungsaufwand						
davon:						
Personalaufwendungen	11.339.505,69	11.894.600	12.090.600	12.338.260	12.454.500	12.707.700
Versorgungsaufwendungen	2.396.312,66	1.644.100	1.616.000	1.648.860	1.682.000	1.715.550
Transferaufwendungen	23.504.679,97	24.519.677	25.854.560	26.326.750	26.465.050	26.448.250

4.6.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist die geplanten Erträge und Aufwendungen aus. Die bisherige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 (vor Corona) wies im **Ergebnisplan** einen Überschuss von rd. 0,6 Mio. € aus. Das im vorliegenden Haushaltsplan ausgewiesene Defizit beläuft sich aktuell auf **rd. -5,8 Mio. €** (ohne die außerordentlichen Erträge Corona), so dass sich eine Verschlechterung von rd. -6,4 Mio. € gegenüber der bisherigen Planung ergibt. **Durch das Gesetz zur Isolierung der COVID-19-Belastungen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz), kann eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bisher weiter vermieden werden.**

Maßgeblich für das Finanzierungsdefizit sind insbesondere Verschlechterungen bei der Gewerbesteuer (rd. -3,1 Mio. €), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. -1,7 Mio. €), Sozialleistungen (rd. +0,5 Mio. €), Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen und Personalaufwendungen gegenüber den Annahmen in der bisherigen Finanzplanung für das Jahr 2022.

Das Planergebnis liegt bei -5,77 Mio. € und fällt somit um -6,4 Mio. € schlechter aus als das geplante Jahresergebnis aus 2020 (+ 0,1 Mio. € vor Corona). Ursächlich für diese Entwicklung sind im Wesentlichen die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie die sich aus der Pandemie ergebenden gestiegenen Aufwendungen.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie prägen den Haushaltsplan 2022. Besonders die Planung der Erträge wird durch die prognostizierten Folgen beeinflusst. Ein Ertragsrückgang wurde insbesondere bei den Ansätzen für die Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer eingeplant. Daneben wird für die Kreisumlage ein erhöhter Aufwandsansatz (ggü. der bisherigen Planung für 2022) und – in Verbindung mit der sinkenden Gewerbesteuer – ein reduzierter Aufwand für die Gewerbesteuerumlage eingeplant. Zur Isolierung der coronabedingten Haushaltsbelastungen sowie der Entlastung des kommunalen Haushalts ist nach dem NKF-CIG NRW ein außerordentlicher Ertrag in Höhe dieser Belastungen (rd. + 5,8 Mio. €) für das Jahr 2022 einzuplanen.

Die Ansätze für die Personalaufwendungen und die Transferaufwendungen steigen ebenfalls gegenüber der bisherigen Finanzplanung. Ein Teil der Steigerungen ist bedingt durch die Corona-Pandemie, da Mehraufwendungen ebenfalls im Rahmen der Transferaufwendungen für soziale Leistungen und Jugendhilfeleistungen anfallen. Daneben ist die Steigerung der Personalaufwendungen anteilig auf die Corona-Pandemie zurück zu führen. Aufgrund der Pandemie kam es zur Aufstockung von Stundenkontingenten insbesondere im Bereich der Betreuungskräfte in den Kitas sowie der Einstellung eines weiteren Außendienstmitarbeiters im Bereich des Ordnungsamtes. Ebenfalls werden Überstunden im Verwaltungsbereich für die Einsätze im Stab für außergewöhnliche Ereignisse geleistet, die zu einer Erhöhung des Personalaufwandes führen. Diese Mehraufwendungen werden auch im Jahr 2022 noch weiterhin anfallen. Die übrigen Personalkostensteigerungen ergeben sich aus den Tarifabschlüssen sowie der erforderlichen Aufstockung von Personal aufgrund der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Jahr 2019.

Außerdem werden die Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Beseitigung der Hochwasserschäden geplant wurden, nach derzeitigem Kenntnisstand zu 100% durch Erträge und Einzahlungen durch die Fördermaßnahme NRW-Aufbauhilfegesetz gedeckt. Aus diesem Grund belasten die Maßnahmen den Haushaltsausgleich nicht.

Das eingeplante Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. -5,8 Mio. € verteilt sich auf die 17 Produktbereiche und bezogen auf den Zuschussbedarf je Einwohner (Basis 31.12.2020: 17.660 Einwohner) wie folgt: Hier wurden bereits die Corona-bedingten Außergewöhnlichen Erträge unter Produktbereich 16 mit rd. 5,77 Mio. € mitberücksichtigt.

Ergebnis je Produktbereich und Einwohner						
Produktbereich	Überschuss / Fehlbedarf 2022	Planung je Einwohner 2022	Planung je Einwohner 2021	Planung je Einwohner 2020	Ergebnis 2019	Ergebnis je Einwohner 2019
01 Innere Verwaltung	-7.969.570,00	- 451 €	- 304 €	- 381 €	- 6.323.643 €	- 358 €
02 Sicherheit und Ordnung	-1.112.350,00	- 63 €	- 68 €	- 46 €	- 850.578 €	- 48 €
03 Schulträgeraufgaben	-4.317.170,00	- 244 €	- 174 €	- 190 €	- 2.619.801 €	- 148 €
04 Kultur und Wissenschaft	-722.250,00	- 41 €	- 41 €	- 40 €	- 678.743 €	- 38 €
05 Soziale Leistungen	-1.311.980,00	- 74 €	- 112 €	- 66 €	- 1.419.765 €	- 80 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-7.030.570,00	- 398 €	- 384 €	- 331 €	- 5.712.224 €	- 323 €
07 Gesundheitsdienste	-296.500,00	- 17 €	- 17 €	- 17 €	- 277.057 €	- 16 €
08 Sportförderung	-1.119.350,00	- 63 €	- 47 €	- 41 €	- 1.088.773 €	- 62 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung	-282.120,00	- 16 €	- 18 €	- 11 €	- 23.347 €	- 1 €
10 Bauen und Wohnen	-201.550,00	- 11 €	- 22 €	- 5 €	- 225.454 €	- 13 €
11 Ver- und Entsorgung	1.037.600,00	59 €	55 €	61 €	1.138.509 €	64 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen	-3.194.600,00	- 181 €	- 243 €	- 158 €	- 2.643.499 €	- 150 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-615.350,00	- 35 €	- 26 €	- 31 €	- 407.348 €	- 23 €
14 Umweltschutz	-58.100,00	- 3 €	- 8 €	- 4 €	- 23.007 €	- 1 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-4.440,00	- 0 €	- 6 €	- 3 €	13.204 €	1 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	27.309.200,00	1.546 €	1.423 €	1.269 €	27.779.637 €	1.573 €
17 Stiftungen	-17.210,00	- 1 €	- 1 €	- 1 €	34.260 €	2 €
Ergebnis	93.690 €	5 €	7 €	6 €	6.672.370 €	378 €

Ergebnisplan 2022

1. Ordentliche Erträge

1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wird in 2022 ein Betrag von rd. 24.812.600 € erwartet.

Die für die Vorjahre beschlossenen Realsteuerhebesätze bleiben auch für das Jahr 2022 unverändert bestehen. Daraus ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Erträge:

- Grundsteuer A 19.000 €
- Grundsteuer B 4.065.000 €
- Gewerbesteuer 9.900.000 €

Die Reform der Grundsteuer wurde Mitte Oktober 2019 auf den gesetzgeberischen Weg gebracht, wird aber erst ab 2025 Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben. Die landesspezifischen Regelungen stehen derzeit noch aus, so dass zu einzelnen Grundstücken noch keine Aussage getroffen werden kann. Insgesamt wird von einer Aufkommensneutralität ausgegangen.

Bei der Gewerbesteuer wurde für das Jahr 2020 (ohne Corona) mit einem Ertrag von 13 Mio. € gerechnet, der Corona-bedingt deutlich unterschritten wird. Der Ertrag der Gewerbesteuer 2022 wird voraussichtlich rd. 9,9 Mio. € betragen. Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden voraussichtlich auch im Jahr 2022 zu einem reduzierten Haushaltsansatz führen. Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer für das Jahr 2021 wurde mit 9,0 Mio. € geplant. Dieser Ansatz wurde nach jetzigen Erkenntnissen überschritten.

Aus den noch vorläufigen Mitteilungen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich für den städtischen Haushalt ein Ansatz von rd. 7.458.800 Mio. €. Auf gleicher Grundlage ergibt sich ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Stadt Werdohl von rd. 2.209.800 €.

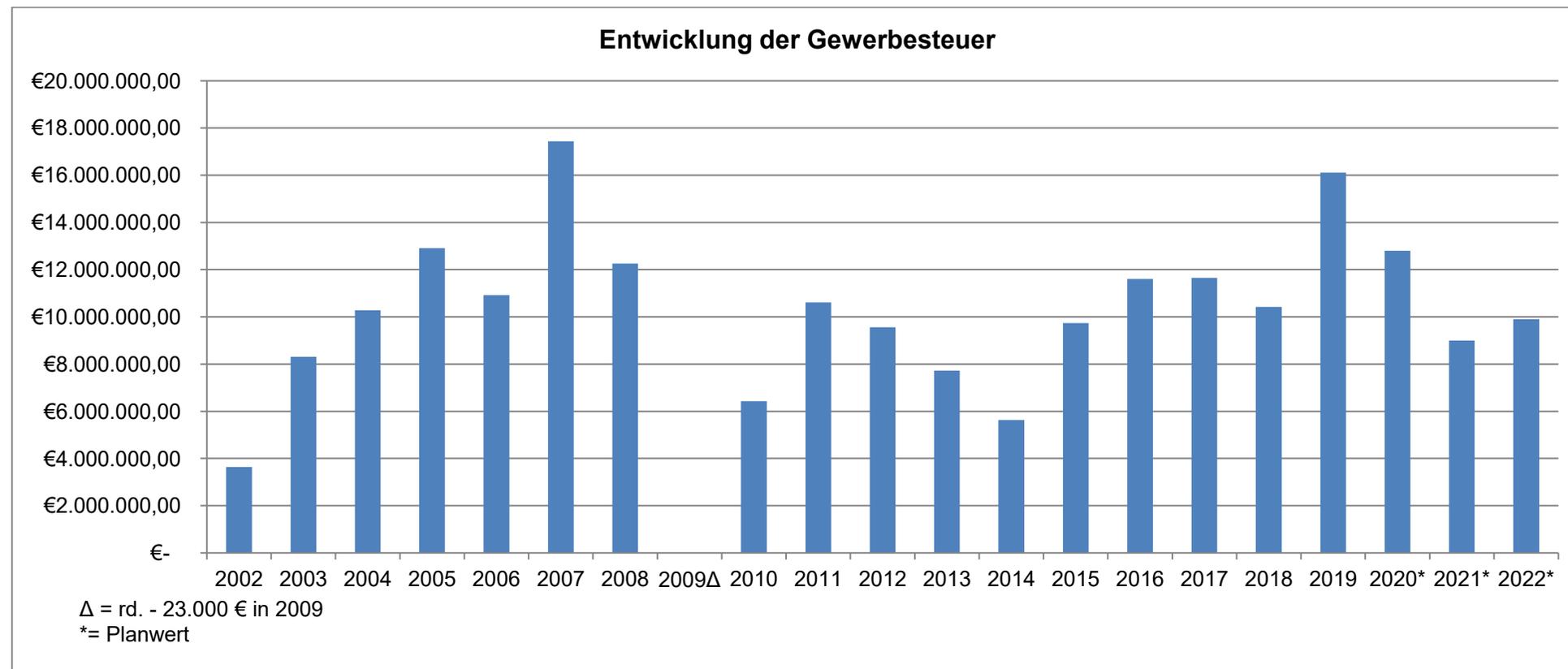
Für die Vergnügungssteuer ergibt sich eine Ertragserwartung von 250.000 €. Der Steuersatz wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 erhöht.

Aus Hundesteuern ergeben sich Erträge von 120.000 €.

Für die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs ist ein Betrag von 790.000 € als Ertrag eingeplant worden.

1.1.1 Entwicklung der Gewerbesteuer

Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein Gewerbesteueransatz in Höhe von 9,9 Mio. € (2020 (vor Corona) = 13 Mio. €) veranschlagt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.



1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Ergebnisplan 2022 mit rd. 21.260.810 Mio. € berücksichtigt. Gegenüber 2021 erhöht sich dieser Ansatz um rd. 4 Mio. €. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Das Land NRW hat die Finanzausgleichsmasse aufgestockt und damit auf das Niveau der vorherigen Finanzplanung festgelegt. Auf diese Weise sollen die umfangreichen Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Corona-Pandemie abgemildert werden. Der Differenzbetrag zu dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 abgeleiteten Verbundmasse in Höhe von 943,1 Mio. € wird aber kreditiert. Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Aufgrund der Modellrechnung für das GFG 2022 und gerade erstellten endgültigen Festsetzung ist mit einem Anstieg der Allgemeinen Schlüsselzuweisung auf einen Höchstwert von rd. 10,37 Mio. € zu rechnen. Hintergrund sind die vergleichsweise schwachen Steuermehreinnahmen in der Referenzperiode und die damit gesunkene Steuerkraft im Landesvergleich. Die Veranschlagung der Einnahmen nach dem GFG wurde auf der Basis der bisher vorliegenden Daten vorgenommen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen im Schulbereich wurden im Haushalt Mittel in Höhe von rd. 564.710 € aus der Bildungspauschale veranschlagt. Ein Betrag von 60.000 € wurden für die Sportpauschale eingeplant. Rund 997.726 € werden als Einzahlung aus der Allgemeinen Investitionspauschale eingeplant.

An Schlüsselzuweisungen ist nach der letzten Mitteilung ein Ertrag von rd. 10,5 Mio. € eingeplant worden.

Weitere Zuweisungen sind für die schulischen Betreuungsmaßnahmen, Schul- und Bildungspauschale, Integrationspauschale, Betreuung in den Kitaeinrichtungen, Sportpauschale, Zuweisung nach dem FlüAG und sonstige geförderte Maßnahmen in dem o.g. Ansatz enthalten.

1.3 Sonstige Transfererträge

Als sonstige Transfererträge werden in der Ergebnisplanung 130.300 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um Ersatzleistungen insbesondere von Sozialleistungsträgern im Bereich der Leistungsverwaltung und des Jugendamtes und Krankenhilfeabrechnung für Asylbewerber. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr reduziert, da nach den Anmeldungen zum Haushaltsplan Erstattungen in der Vorjahreshöhe nicht zu erwarten sind.

1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind in der Ergebnisplanung zum Haushaltsplan 2022 Erträge von rd. 3,35 Mio. € veranschlagt, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 41 T€ verringern.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren aller Bereiche der Verwaltung belaufen sich auf insgesamt rd. 0,2 Mio. €. Der größte Anteil der Erträge ergibt sich aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten, die insgesamt rd. 2,57 Mio. € ergeben.

In diesem Betrag sind folgende Gebühren und Beiträge enthalten:

- Abfallbeseitigungsgebühr
- Nutzungsgebühr Bücherei
- Sportstätten Nutzungsgebühr

- Parkgebühr

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Abfallbeseitigung) sind ebenfalls in dieser Zeile veranschlagt.

1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten ergeben rd. 0,5 Mio. €. Hierin enthalten sind u.a. die Essengelder für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Stadt Werdohl erwartet privatrechtliche Leistungsentgelte insbesondere aus der Vermietung städtischer Liegenschaften in Höhe von rd. 358.500 €.

1.6 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen betragen rd. 1,48 Mio. € (Vorjahr: 1,54 Mio.)

Die Kostenerstattungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beteiligungen, Zweckverbänden sind hier veranschlagt.

1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf rd. 1,5 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 2,78 Mio. €) resultiert die Abweichung insbesondere aus der Veränderung aus der Auflösung von Rückstellungen im Bereich Personalmanagement und Instandhaltungsmaßnahmen.

Für die Konzessionsabgaben der Stromversorger sowie der Gas- und Wasserversorger werden Erträge von insgesamt rd. 820.000 € erwartet. In allen Bereichen werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben geleistet.

Weiterhin ergeben sich Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und beweglichem Vermögen. In diese Erträge fließen nicht die Gesamterlöse ein, sondern nur die über die einzelnen Buchwerte hinausgehende Veräußerungserlöse. Als weitere ordentliche Erträge fließen Verwarnungsgelder, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und dgl. in die Ergebnisplanung ein.

1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Zu aktivierende Eigenleistungen werden nicht veranschlagt.

Die Ertragsseite des Ergebnisplanes 2022 schließt mit ordentlichen Erträgen von rd. 53 Mio. €.

Daneben wurde ein außerordentlicher Ertrag auf Grund der Corona-bedingten Belastungen in der Höhe von 5,77 Mio. € eingeplant.

2. Ordentliche Aufwendungen

2.1 Personalaufwendungen

In der Ergebnisplanung 2022 ergeben sich Personalaufwendungen für aktive Beamte und Beschäftigte in Höhe von rd. 12,1 Mio. €. Dies entspricht fast einem Viertel der ordentlichen Aufwendungen. Bereits geringe Steigerungen beispielsweise durch Tarif- oder Besoldungserhöhungen führen somit zu Herausforderungen in der Haushaltsplanung. Im Vergleich zum Jahr 2020 (ohne Corona) ergibt sich eine Erhöhung von rd. 0,25 Mio. €.

Für 2022 und den Folgejahren liegen die Aufwandsteigerungen deutlich über der in Vorjahren kalkulierten Steigerungsrate von 1,0 %. In den vergangenen Jahren konnten erhebliche Einsparungen mit Personalkonsolidierungsmaßnahmen erzielt werden. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Organisationsuntersuchung zeigte jedoch, dass durch die Umsetzung der bisherigen Maßnahmen und durch Aufgabenzuwachs inzwischen ein Mehrbedarf an Personal erforderlich ist, um die anfallenden Aufgaben zu erledigen. Insoweit wurden für den Stellenplan 2022 zusätzliche Stellen eingerichtet. Nach der Organisationsuntersuchung wurde die Verwaltung zusätzlich mit der Bewältigung der Pandemie, sowie der Folgen der Hochwasserkatastrophe belastet. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen waren in den bisherigen Aufwendungen und im Stellenbedarf nicht enthalten.

Zur Beseitigung der Hochwasserschäden wurde eine neue Ingenieursstelle geschaffen, diese Stelle wird zu 100 % durch die Wiederaufbauhilfe finanziert.

Die bisher geplanten weiteren Personalreduzierungen sind nach den Untersuchungsergebnissen nicht mehr umzusetzen. Zum 01.03.2020 wurde durch eine Umstrukturierungsmaßnahme der Verwaltung die Leitungsebene der Fachbereichsleiter abgeschafft. Die Leitungsaufgaben wurden auf die Abteilungsleiter übertragen. Im Rahmen von altersbedingter Fluktuation wurde vor allem die Rate der verbeamteten Mitarbeiter bei Nachbesetzungen deutlich gesenkt. Hierdurch soll vor allem die zukünftige Belastung aus Pensionen reduziert werden. In der Planung für 2022 sind die bekannten Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen eingeplant. Für die folgenden Planjahre wurde eine Steigerung von 2 % unterstellt.

Nähere Erläuterungen sind dem Anhang zum Stellenplan zu entnehmen.

Der veranschlagte Betrag gliedert sich wie folgt:

- Bezüge der Beamte
- Tarifliche Beschäftigte
 - Gehälter
 - Leistungsentgelte
 - Versorgungskassenbeiträge
 - Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Beschäftigte
 - Gehälter
 - Sozialversicherungsbeiträge
- Beihilfen für Beamte und Beschäftigte

2.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen belaufen sich auf rd. 1,62 Mio. € und sind insbesondere für die Versorgungsleistungen an die ehemaligen Beamten vorgesehen. Für diesen Personenkreis sind weiterhin Aufwendungen für Beihilfen zu zahlen. Die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen sind für die Pensionsempfänger gebildet worden. Auch für die aktiven Beamten sind die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen auszuweisen. Die Rückstellungen sind aufgrund der letzten Mitteilung der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW) im o.g. Ansatz veranschlagt worden.

2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushalt 2022 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 11,9 Mio. € geplant. Darin enthalten ist für die Bewirtschaftung von Gebäuden ein Betrag von rd. 2,63 Mio. € (Plan 2020 (ohne Corona): 2,19 Mio. €). Ein Betrag für den Mehrbedarf an Fremdreinigung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Höhe von rd. 102.000 € ist ebenfalls in diesem Betrag enthalten.

Seit Herbst 2020 ist im ehemaligen Gebäude der Hauptschule eine Pflegeschule untergebracht. Die Bewirtschaftungskosten des Gebäudes werden weiterhin durch die Stadt Werdohl gezahlt. Die Nebenkosten der Pflegeschule werden mit der vereinbarten Miete abgerechnet. Die übrigen Räume der ehemaligen Hauptschule werden künftig nach der Schulentwicklungsplanung durch die Gesamtschule genutzt.

Für die Gebäudeunterhaltung wird ein Betrag von rd. 2,63 Mio. € (2020 (ohne Corona): 2,4 Mio. €) veranschlagt. In diesem Betrag sind insbesondere Kosten für die Digitalisierung der Schulen, der Kitas, des Rathauses, sowie die Sanierung der Sportstätten, der Fensteraustausch im Rathaus, und in der Gesamtschule sowie Brandschutzmaßnahmen an Schulen enthalten. Die vergleichsweise hohe Summe entsteht durch den Einsatz von Mitteln aus verschiedenen Förderprogrammen, die weitgehend in der vorhandenen Gebäudestruktur eingesetzt werden sollen, da Investitionsmaßnahmen für Neu- oder Erweiterungsbauten außer für den Neubau von Feuerwehrhäusern in Finanzplanungszeitraum nicht geplant sind.

Kosten in Höhe von rd. 3,58 Mio. € (2020 (ohne Corona): 2,6 Mio. €) sind für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege und Plätze) veranschlagt worden. In diesem Betrag sind insbesondere rd. 810.500 € für die Unterhaltung der Straßen (aus der Prioritätenliste), rd. 700.000 € für die öffentlichen Gewässer sowie rd. 500.000 € für die Unterhaltung von Bushaltestellen (ÖPNV) enthalten. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen soll für die Abwicklung der Maßnahmen eine priorisierte Liste erstellt werden. Ggfs. muss mit Pandemie-bedingten Einschränkungen bei der Erteilung von Aufträgen, aufgrund von Lieferschwierigkeiten gerechnet werden.

Für die Hochwasserschäden wird eine gesonderte Übersicht bei den wesentlichen Investitionsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen beigefügt. Es wird ein Gesamtbetrag von rd. 1,9 Mio. € für die Beseitigung und Instandsetzung von Schäden an der Infrastruktur und Gebäuden eingeplant.

2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Als Betrag für die Abschreibungen an städtischem Vermögen sind rd. 3,9 Mio. € (2020: 3,67 Mio. €) eingeplant worden.

2.5 Transferaufwendungen

Der Ansatz für Transferaufwendungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,3 Mio. € auf insgesamt rd. 25,9 Mio. € erhöht. Dies macht beinahe die Hälfte des gesamten Ergebnisplans aus. In diesem Betrag macht die vom Märkischen Kreis erhobene Kreisumlage einen Betrag von rd. 12,7 Mio. € aus. Die Kreise erheben, soweit die sonstigen Erträge den Finanzbedarf nicht decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage in Form der sogenannten Allgemeinen Kreisumlage. Dabei wird der Umlagesatz / Prozentsatz jährlich durch den Kreistag neu festgesetzt.

Basis zur Ermittlung der Umlage sind die festgesetzten Umlagegrundlagen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz. Diese setzt sich aus der städtischen Schlüsselzuweisung und der Steuerkraft der jeweiligen Kommune zusammen. Der Entwurf des Kreishaushaltes sieht einen Hebesatz für die Kreisumlage von 38,76 % vor. Der Hebesatz des Haushaltes 2022 liegt damit unter dem bisher geplanten Hebesatzes für das Jahr 2022.

Aufgrund der Erstattung des Bundes für die „Kosten der Unterkunft“ kann der Hebesatz des Kreises gegenüber den bisherigen Planungen reduziert werden. In den Folgejahren sind Hebesätze für 2023 von 39,99 %, für 2024 von 39,98 % und für 2025 von 39,43 % geplant.

In einem gemeinsamen Schreiben aller Bürgermeister im Märkischen Kreis haben die Kommunen deutlich gemacht, dass der Kreis seinen Handlungsspielraum zur Senkung der Kreisumlage nicht vollständig genutzt hat. Die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) sei nicht vollständig an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden, sondern zum Teil zur Finanzierung der Corona-bedingten Mehraufwendungen eingesetzt worden. Daneben wurde die Personalentwicklung des Kreises kritisch betrachtet. Der Märkische Kreis hat in den letzten Jahren sein Stellenkontingent erheblich ausgeweitet. Nur ein geringer Teil der Stellen kann gegenfinanziert werden. Aus diesem Grund führt die Stellenausweitung des Kreises ebenfalls zu einer Erhöhung der Kreisumlage.

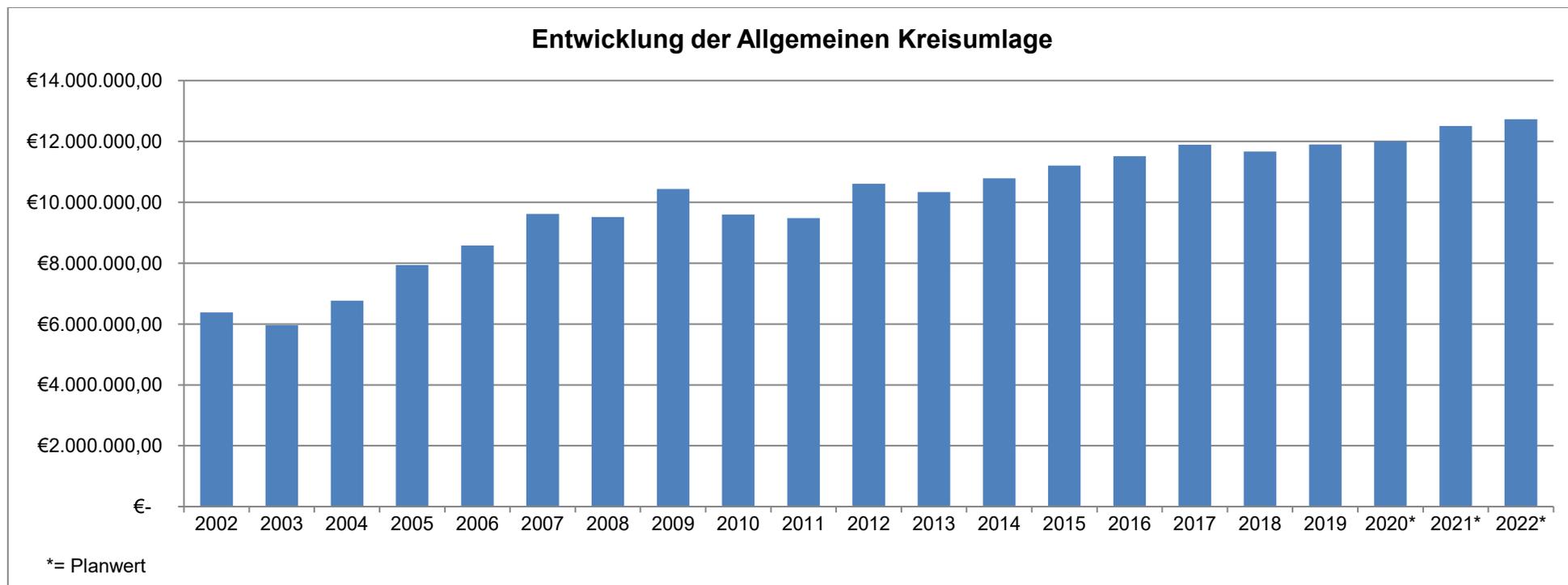
Die Gewerbesteuerumlage steht in Abhängigkeit zum Ertrag aus der Gewerbesteuer und wurde auf 714.400 € festgesetzt.

Bei den Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen ist wie in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Transferaufwendungen aufgrund der Planung durch die Fachabteilung festzustellen. In der Jugendhilfe zeigt sich wieder einmal eine besondere Dynamik. Hier liegen die geplanten Transferaufwendungen höher als in den bisherigen Finanzplanungen kalkuliert.

Die geplanten Transferaufwendungen im Bereich der Asylbewerber betragen rd. 2,0 Mio. € (2021: 1,3 Mio. €). In diesem Betrag werden die erhöhten Zuweisungen von Flüchtlingen aus Krisengebieten mitberücksichtigt.

Die beschlossene Erhöhung der Erstattung an die Kommunen wurde ebenfalls in der Haushaltsplanung mitberücksichtigt.

2.6 Entwicklung der Allgemeinen Kreisumlage



2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen sind rd. 3,2 Mio. € veranschlagt (Buchung 2021: 2,5 Mio. € incl. Corona).

In diesem Ansatz werden insbesondere folgende Aufwendungen nachgewiesen:

- ehrenamtliche Tätigkeit
- Leasing
- Hard- und Software
- Büromaterial
- Versicherungen
- Sonstige Geschäftsaufwendungen

Die Aufwandseite des Ergebnisplanes 2022 schließt mit ordentlichen Aufwendungen von rd. 58,6 Mio. €.

4.6.2 Finanzplan

Im Finanzplan werden wie im Jahresabschluss in der Finanzrechnung alle Ein- und Auszahlungen dargestellt.

Hierbei ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit der sogenannte „Cash-Flow“, der die Finanzierungslücke bzw. den Finanzierungsüberschuss darstellt (rd. -4,2 Mio. €).

Zusätzlich werden im Finanzplan die geplanten Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Übersicht der liquiden Mittel, die so dargestellt wird, dass erkennbar wird, ob sich aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit ein Finanzmittelbedarf ergibt. Dieser Finanzmittelbedarf wird durch eine Kreditaufnahme gedeckt.

Im Vergleich zum Ergebnisplan ergeben sich im Finanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

Ansätze, für die keine Auszahlungen zu veranschlagen sind:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für die Zuführung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen

Ansätze, für die keine Einzahlungen zu veranschlagen sind:

- Auflösung von Sonderposten
- Evtl. Herabsetzungen von Rückstellungen

Nach § 88 GO NRW sind Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden“.

Dies wird in § 37 Abs. 4 KomHVO konkretisiert. Unter anderem besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagevermögen zu bilden. „Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.“

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen in dem Jahr, in dem sie aufgedeckt werden, ergebnismäßig abzudecken und als Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz aufzunehmen sind. Ihre Finanzierung folgt dann im nächsten oder ggfs. in den nächsten Haushaltsjahren. Die Beträge sind demnach im Finanzplan als zusätzliche Mittel anzusetzen.

Für diese Maßnahmen gilt

- sie sind präzise und korrekt zu ermitteln
- sie müssen hinreichend konkret sein
- sie müssen bisher unterlassen worden sein
- die Umsetzungsplanung muss konkretisiert sein
- die Instandhaltungsmaßnahmen können sachgerecht abgearbeitet werden
- die Maßnahmen gehen in ihrer zeitlichen Planung nicht über den Zeitraum der Finanzplanung hinaus.

In jedem Jahr ist neu zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen bekannt geworden sind, für die eine Rückstellung zu bilden ist. In der Vergangenheit wurden keine Rückstellungen gebildet. Die Maßnahmen wurden in jedem Jahr neu veranschlagt. Diese Verfahrensweise führt jedoch dazu, dass die Mittel in jedem Jahr für die Durchführung dieser Maßnahmen gebunden sind und über diesen Betrag keine anderen Maßnahmen veranschlagt werden können. Die Rückstellungen belasten den Ergebnisplan in dem Jahr, in dem sie im Jahresabschluss gebildet werden. Im Jahr der tatsächlichen Durchführung werden die Auszahlungen im Finanzplan veranschlagt. Daneben der zurückgestellte Betrag im Ergebnisplan in voller Höhe als Aufwand neu veranschlagt. Dieser wird in gleicher Höhe als Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung erwirtschaftet, so dass der Ergebnisplan des Jahres dann nicht mehr belastet wird.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurden für folgende Maßnahmen Rückstellungen gebildet:

Produkt/Gebäude	Maßnahme	Betrag 2022 in €
080102/ SpH Riese	Fassadendämmung	341.000
080102/ SpH Riese	Ingenieurleistungen für Fassadendämmung	12.700
080102/ SpH Riese	Restzahlung Lüftungsanlage	100.000
Summe		453.700

Der investive Teil des Haushalts 2022 beinhaltet Einzahlungen von rund 2,89 Mio. €. Die investiven Auszahlungen betragen 4,7 Mio. € (ohne Tilgung).

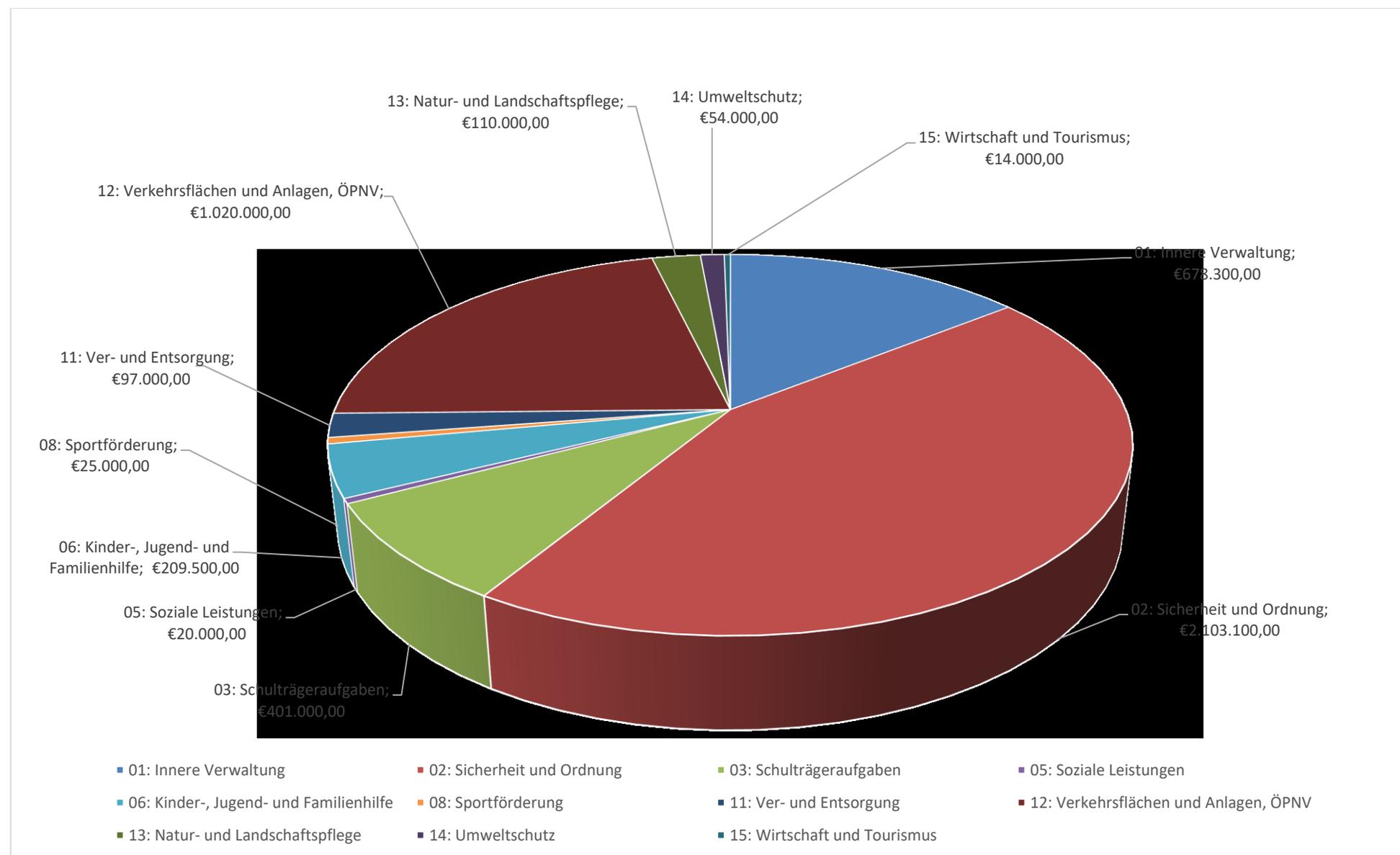
Die Investitionseinzahlungen beinhalten auch die investiven Maßnahmen zur Beseitigung und Instandsetzung der Hochwasserschäden aus der Finanzierung der Wiederaufbauhilfe. Die genaue Aufstellung ergibt sich aus der Übersicht Instandsetzungsmaßnahmen im Zuge der Hochwasserkatastrophe.

Die Investitionsmaßnahmen des Haushaltes sind im Teilfinanzplan B auf Produktebene mit Erläuterungen sowie den dazugehörigen Einzahlungen dargestellt und erläutert.

Im Haushaltsjahr 2022 wird eine **Kreditermächtigung** für Investitionen in Höhe von rd. 1,84 € ausgewiesen. Diese Ermächtigung ist vorgesehen zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen. Insbesondere für den geplanten Neubau der Feuerwehrrhäuser in der Stadtmitte und an der Königsburg wurden Planungskosten und ein Teil für die Beauftragung von Baukosten für den Neubau in der Stadtmitte im Haushalt 2022 veranschlagt.

Eine Übersicht Verpflichtungsermächtigungen wird als Anlage beigefügt.

Investitionsübersicht nach Produktbereichen

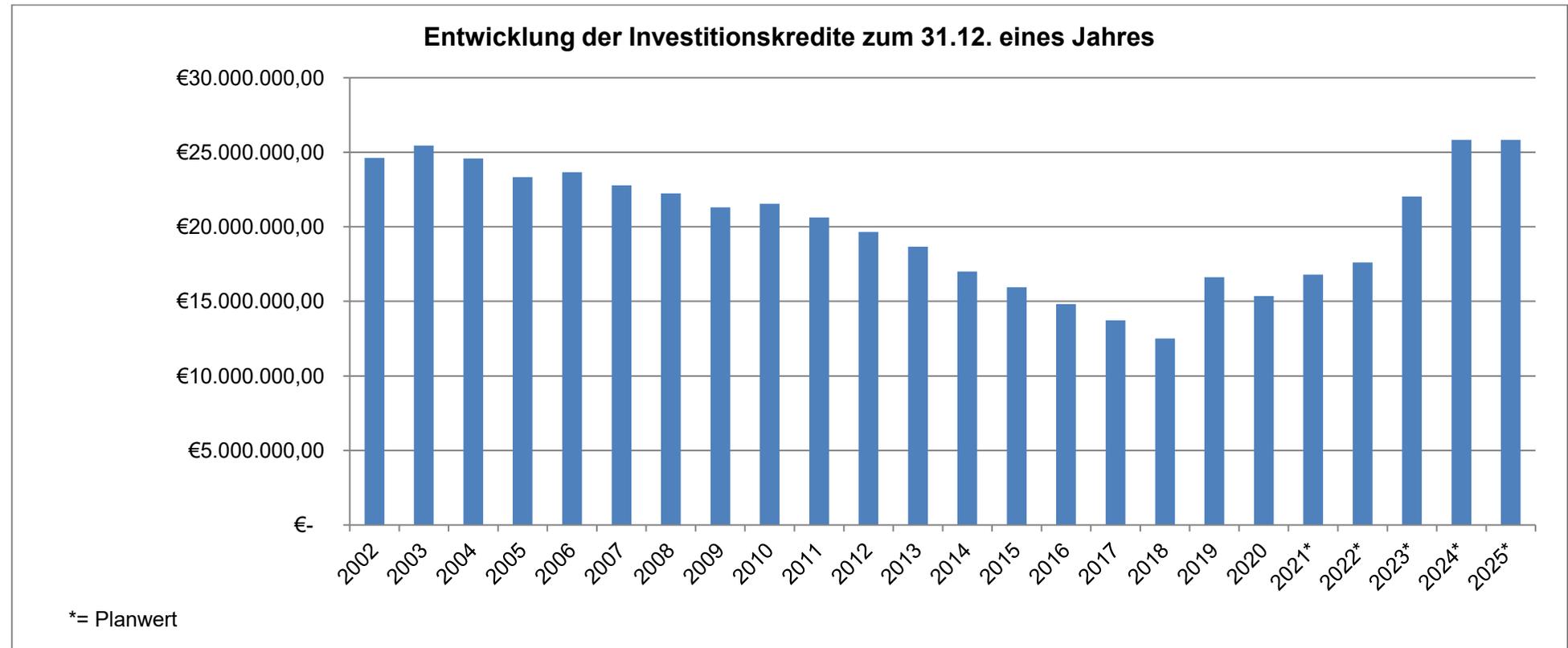


Zusammenfassung des Finanzplans 2022

Finanzplan	Plan
	2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.069.110
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-54.453.540
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.384.430
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.890.230
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.731.900
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.841.670
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-4.226.100
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	1.841.670
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-1.036.833
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	804.837
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.421.263
Liquide Mittel	-3.421.263

4.7 Verbindlichkeiten und Zinsbelastungen (Investitions- und Liquiditätskredite)

Zum Ende des Jahres 2021 bestanden Verbindlichkeiten von rd. 51,72 Mio. €, wovon 14,21 Mio. € auf Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt für Investitionskredite und 23,49 Mio. € auf Liquiditätskredite entfielen.



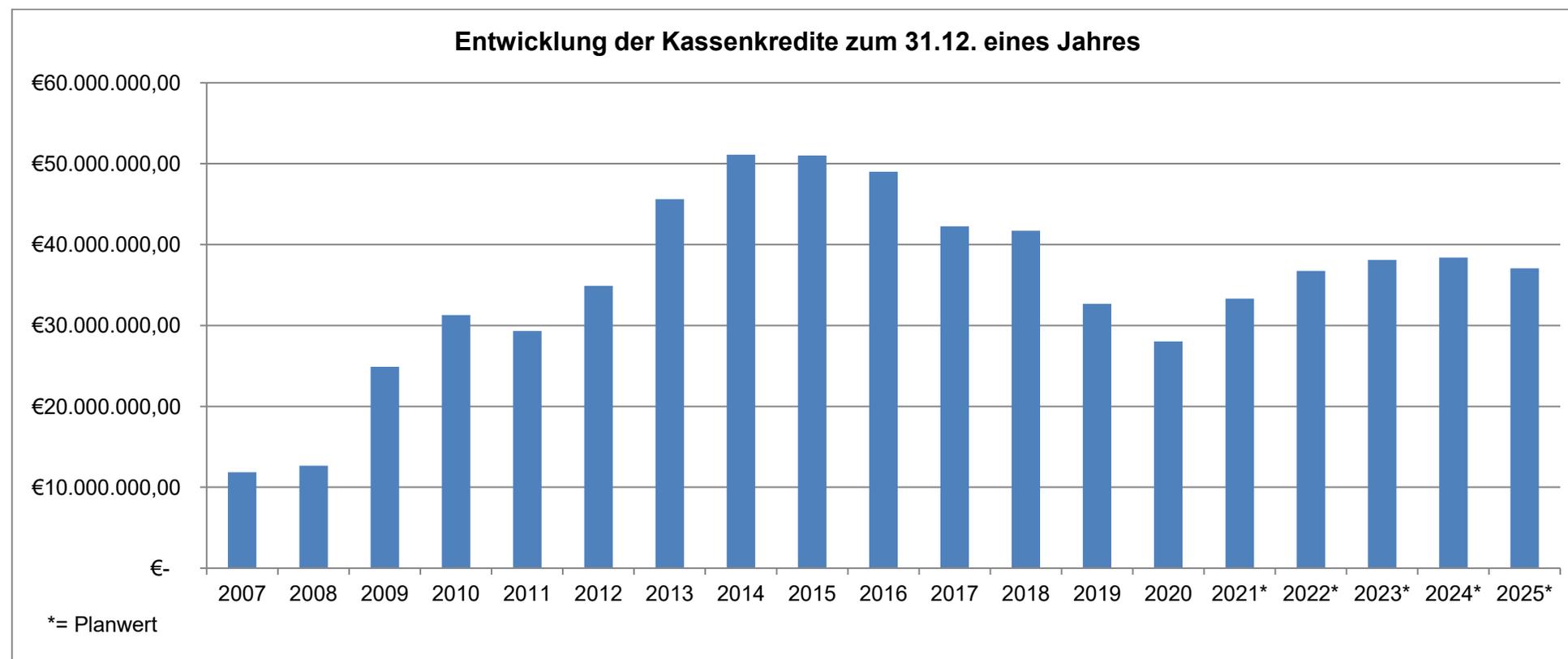
In 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von rd. 350.000 € umgeschuldet und ein Darlehen in Höhe von 5,0 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus des Hallenbades aufgenommen. Dieses Darlehen wurde an die Bäderbetriebe Werdohl GmbH weitergeleitet. Die Zins- und Tilgungszahlungen für das Darlehen werden seit der Auszahlung direkt von der Bäderbetriebe Werdohl GmbH an den Darlehensgeber überwiesen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Bestandes an Investitionskrediten wird auf die Erläuterungen zum Finanzplan verwiesen.

Von der im Haushaltsplan veranschlagten Kreditermächtigung für Investitionskredite des Haushalts 2021 wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung bestand Ende des Jahres 2021 eine Verbindlichkeit von rd. 23,49 Mio. €.

Zinsbelastungen

Die Zinsaufwendungen für die langfristigen Verbindlichkeiten können aufgrund der Rückzahlung einiger Darlehen im Finanzplanungszeitraum wie bereits in den Vorjahren aufgrund der günstigen Marktlage weiterhin reduziert werden, obwohl nunmehr insgesamt eine Erhöhung des Kreditvolumens eingeplant wird. Das derzeitige Zinsniveau ist so gering, dass sich auch bei der Neuaufnahme von Krediten die Zinsbelastung in Grenzen hält. Die Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung können ebenfalls reduziert werden, da zumindest mittelfristig von einem anhaltenden günstigen Zinsniveau ausgegangen wird. Für Liquiditätskredite können zur Zeit Erträge verbucht werden. Die Verbuchung der Corona-bedingten Aufwendungen wird allerdings zu einer Verschlechterung der liquiden Mittel und damit zu einer höheren Kreditaufnahme für Liquiditätskredite führen. Die aufgenommenen Liquiditätskredite führen derzeit nicht zu einem Zinsaufwand. Durch die finanziellen Einbußen der Covid-19-Pandemie im Finanzplan wird sich der Bestand an Liquiditätskrediten im Finanzplanungszeitraum wieder erhöhen.

Kredite zur Liquiditätssicherung



Landesprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK. das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ eingeführt, welches inzwischen ausgelaufen ist.

Ziel des Förderprogrammes war es, die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und für den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm ist auf die Dauer von vier Jahren (2017 - 2020) ausgelegt.

Die Förderung erfolgte durch die Zuteilungen von Kreditkontingenten der NRW.BANK, die jährlich zu beantragen waren. Kreditnehmer ist die Kommune. Da die Zins- und Tilgungsleistungen für die Dauer der Laufzeit von 20 Jahren vom Land NRW übernommen werden, bleiben die Beträge bei der Gesamtbetrachtung der städtischen Verbindlichkeiten außer Betracht. Nicht genutzte Mittel aus diesen Kreditkontingenten können einmalig ins Folgejahr übertragen werden. Wurden diese Mittel dann nicht abgerufen, verfallen sie.

Das Kreditkontingent der Stadt Werdohl beträgt insgesamt 1.533.068 €. Dieser Betrag teilt sich in vier Jahreskontingente von je 383.267,00 € auf. Die Mittel mussten bis Ende des Jahres 2020 vollständig abgerufen werden. Die Fertigstellung, Abrechnung und Erstellung des Verwendungsnachweises muss spätestens 48 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens (Ende 2024) erfolgen.

Bei allen Förderungen verbleiben immer auch Eigenanteile für die Haushalte der Stadt Werdohl. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung dieser Eigenanteile oft nur durch neue Liquiditäts- oder Investitionskredite gewährleistet werden kann.

Weiterhin beteiligen sich die Fördergeber nur anteilig an den Investitionskosten. Die sich daraus ergebenden Folgekosten für die personellen Betreuungen, die lfd. Unterhaltungen, für Energiekosten u.a. verbleiben ausschließlich bei der Stadt Werdohl und belasten die Ergebnisrechnungen der Folgejahre.

Die Abrechnung der letzten Maßnahmen steht noch aus.

Stadtumbau West einschl. Regionale 2013

In den Haushaltsplan 2022 wurden erneut die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus der **Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus West einschließlich Regionale 2013** eingearbeitet. Eine Zusammenstellung der veranschlagten Maßnahmen mit den jeweiligen Plandaten ist dem Haushaltsplan beigefügt (siehe Inhaltsverzeichnis). Zur besseren Übersicht wurden die inzwischen beendeten Maßnahmen in der Liste nicht mehr aufgeführt.

Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz –KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat der Bund die Grundlage für die Verteilung von Mitteln geschaffen, die zeitgleich in ein Sondervermögen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds) eingebracht wurden und ein Gesamtvolumen von rd. 3,5 Mrd. € umfassen. Von dieser Fördersumme entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 1,126 Mrd. €. Die Stadt Werdohl hat in den letzten Jahren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen erhalten. Die Förderquote beträgt 90 %, so dass von der Stadt Werdohl ein Eigenanteil von 10 % zu finanzieren ist.

Aufstockung der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)

Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten aus diesem 2. Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. 1,12 Mrd. €. Diese weiteren Fördermittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vorgesehen.

Die Stadt Werdohl hat ebenfalls Mittel aus dem 2. Kapitel zur Förderung von Maßnahmen erhalten.

Verlängerung auf Grund von Corona-Pandemie sowie Starkregen und Hochwasserkatastrophe:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat zu immensen Schäden bei der kommunalen Infrastruktur geführt. Der Bund hat aus diesem Anlass das Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) beschlossen und einen Wiederaufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro eingerichtet.

Mit dem Aufbauhilfegesetz hat der Bund auch seine Investitionsförderung für finanzschwache Kommunen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um weitere zwei Jahre verlängert. Dadurch wird gewährleistet, dass durch die Starkregen und Hochwasserkatastrophe entstehende sowie durch die Corona-Pandemie verursachte Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen nicht zu Lasten der hiervon betroffenen Kommunen gehen.

Die Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene macht auch eine Verlängerung der Geltungsdauer des nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetzes erforderlich. Um eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes sowie etwaiger Rückforderungsansprüche des Bundes im Rahmen der Zweckbindungsfrist sicherzustellen, soll die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2040 verlängert werden. Hierzu hat die Landesregierung am 9. November 2021 einen entsprechenden Entwurf vorgelegt.

Das KInvFG in seiner aktuellen Fassung regelt folgende Zeiträume und Fristen:

Kapitel 1

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.

Kapitel 2

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2026 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden.

4.8 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften

Bürgschaften - Bestehende Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften, gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW)

Zum Beginn des Jahres 2021 bestanden Bürgschaftsverpflichtungen von rd. 7,5 Mio. €, insbesondere für die Bäderbetriebe GmbH, aber auch gegenüber der Gewerbepark Rosmart GmbH. Im Jahr 2019 hat die Stadt Werdohl für das Darlehen der Bäderbetriebe Werdohl eine weitere Ausfallbürgschaft übernommen. In 2021 steht keine Übernahme einer Bürgschaft an. Die Höhe der Bürgschaften ist abhängig von der Kreditaufnahme durch die Beteiligungsunternehmen.

Die Stadt Werdohl hat für verschiedene verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Bürgschaften übernommen. Eine Übersicht über alle zum Bilanzstichtag vorhandenen gegebenen Bürgschaften nebst der Höhe der jeweiligen Bürgschaftsverpflichtung zum Bilanzstichtag ist in der beige-fügten Anlage enthalten. Bei realistischer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls lagen zum Bilanzstichtag keine gesicherten Hinweise dafür vor, dass die Stadt Werdohl aus einer der Bürgschaften in Anspruch genommen wird. Die für den Verbindlichkeitspiegel nachrichtlich auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Haftungsverhältnisse, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, können der genannten Auflistung entnommen werden.

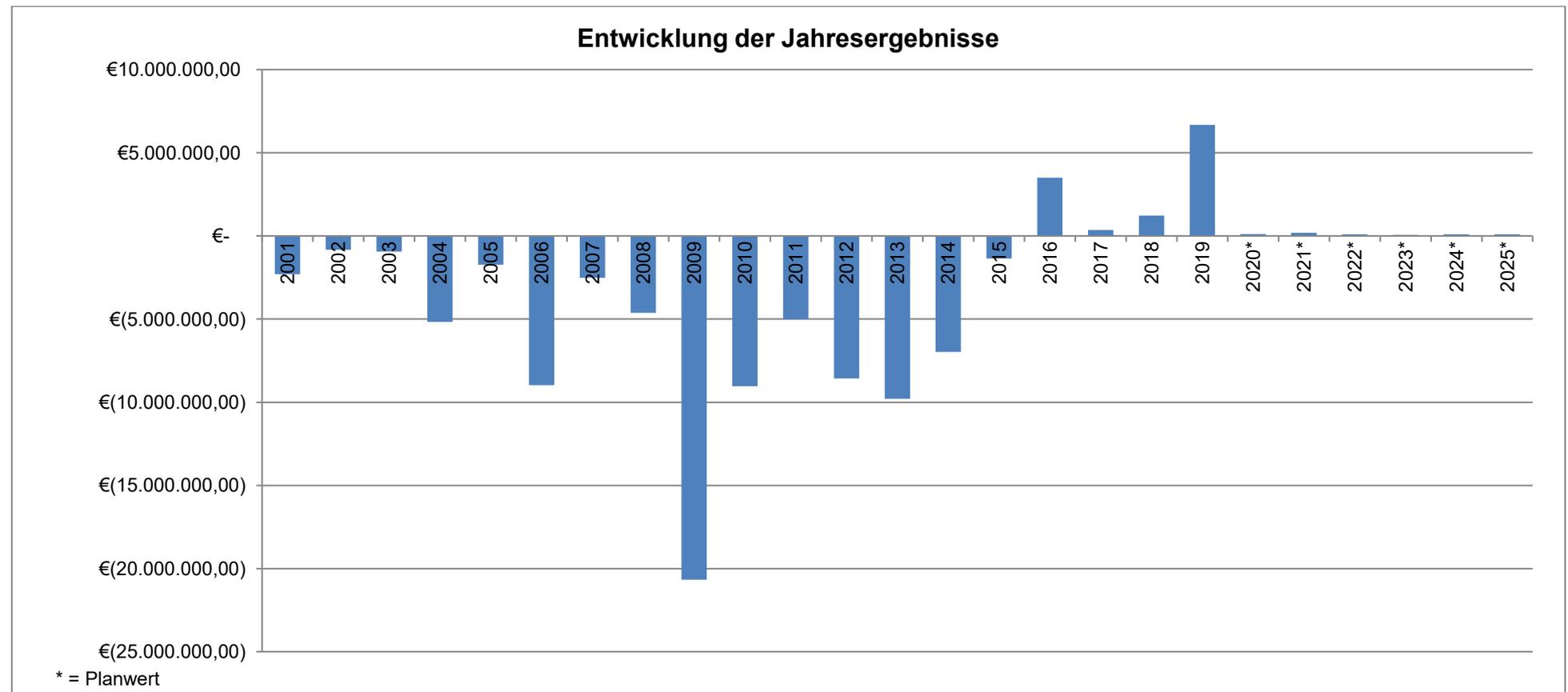
Eine Inanspruchnahme wird sich künftig im Zuge des Endausbaus des Gewerbeparks Rosmart ergeben. Die Bürgschaften für die bereits aufgenommenen Darlehen und die Inanspruchnahme der beteiligten Städte bei der Gewerbepark Rosmart GmbH werden künftig zu größeren Inanspruchnahmen führen. Ein Teil dieser Inanspruchnahme kann dann über die Auflösung der Rückstellung für Verluste der GmbH aus Vorjahren erfolgen. Jedoch sollte die GmbH zur Finanzierung der Aufwendungen und Finanzierungskosten die höchstmöglichen Erträge aus dem Verkauf der Grundstücke geltend machen, um die Inanspruchnahme der beteiligten Kommunen möglichst gering zu halten.

Die Stadt Werdohl ist aus der Erschließung Rosmart 2.0 inzwischen ausgestiegen.

4.9 Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals / des Vermögens und das Verhältnis dieser Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans

Entwicklung der Fehlbeträge und Überschüsse

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der jährlichen Fehlbeträge seit 2001 auf. Die Fehlbeträge vermindern das vorhandene Eigenkapital und erhöhen zusätzlich den Schuldenstand der Stadt Werdohl. Nach der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2025 ergeben sich in diesem Zeitraum jährliche Defizite, die nach dem Inkrafttreten des NKF-CIG NRW über außerordentliche Erträge in den einzelnen Jahren isoliert werden. Die coronabedingten Lasten der Haushalte sind beginnend im Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben und verschlechtern somit die Haushalte die künftigen Jahrzehnte. Diese Regelung widerspricht den eigentlichen Grundsätzen des NKF (s.o.).



4.10 Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden			2022		
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
010501	Rathaus	Erneuerung Rathaus Eingangstür incl. Nebenarbeiten*	52.000	800	10.400
010502	Rathaus	Fenstersanierung Rathaus Altbau inkl. Nebenarbeiten*	200.000	0	40.000
010601	Baubetriebshof	Erneuerung Kabelinfrastruktur (Abt. 1.2)	25.000	0	25.000
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen und Änderungen an der bestehenden Kabelinfrastruktur (Abt.1.2)	25.000	0	25.000
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen nach Durchführung WKP durch anerkannte Sachverständige	10.000	0	10.000
030101	Ev. GS Ütterlingsen	Streichen von sechs Klassenräumen incl. Nebenarbeiten	5.000	0	5.000
030101	Grundschulen	diverse Maßnahmen zum Ausbau der OGS	37.500	0	37.500
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Fenstererneuerung Teil 10 von 11 incl. Nebenarbeiten	168.000	3.500	168.000
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Fußbodenerneuerung, C-Treppenhaus incl. Nebenarbeiten	45.200	0	45.200
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Fassadensanierung	20.000	0	20.000
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erneuerung der Lüftungsanlage	790.000	0	790.000
060101	Kita Momo	Lärmschutz Gruppen- und Turnraum incl. Nebenarbeiten	12.000	2.500	12.000
060101	Kita Momo	Umbauarbeiten Mensa incl. Nebenarbeiten	27.000	3.500	27.000
060101	Kita Erlenweg "Budenzauber"	Aufarbeiten der Holzfenster incl. Nebenarbeiten	12.500	0	12.500
060101	Kita Wunderkiste	Ern. Decke mit energieeffizienter Beleuchtung in zwei Räumen incl. Nebenarbeiten	11.000	3.000	11.000
080102	Sporthalle Ütterlingsen	Energetische Sanierung Duschen und sanitäre Anlagen Damen incl. Nebenarbeiten	49.000	1.500	49.000
080102	Sporthalle Köstersberg	Energetische Dachsanierung incl. Nebenarbeiten	195.000	1.000	195.000
170101	Bahnhof	Erneuerung der Rauchmelder incl. Nebenarbeiten	30.000	0	30.000
Summe:			1.714.200	15.800	1.512.600

* Landeszuweisungen in Höhe von 80 % aus dem Förderprogramm "Stadtumbau West"

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz			2022		
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
080102	Sporthalle Riese	Fassadendämmung incl. Nebenarbeiten (Finanzierung Instandhaltungs-Rückstellung)	341.000	0	85.920
080102	Sporthalle Riese	Ingenieurleistungen restl. Fassadendämmung (Finanzierung Instandhaltungs-Rückstellung)	12.700	0	1.270
Summe:			353.700	0	87.190

Hier können die 10% Eigenanteil nicht erreicht werden, da das Förderprogramm lediglich diese Restmittel bereitstellt Die Mittel sind in den Vorjahren abgerufen worden.

Bildungs-/Sportpauschale			2022		
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030107	Schulen pauschal	Sicherheitsrelevante Maßnahmen u.a. nach Schulbaurichtlinie	150.000		
Summe:			150.000		

*Sondermaßnahmen, die vollständig aus der Bildungs- bzw. Sportpauschale finanziert werden.

Vorschlag Verwaltung (Gesamtkosten)	2.217.900,00
abzüglich Förderungen:	
Stadtumbau West (80%)	201.600,00
Bildungs- bzw. Sportpauschale (100%)	150.000,00
KInvFöG	266.510,00
Eigenanteil	1.599.790,00 (incl. Abt. 1.2)

Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden			2022		
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030107AV	Schulgebäude	Sicherheitsrelevante Maßnahmen an Schulgebäuden	100.000		
Summe:			100.000		

* Mittel zu 100% aus Bildungspauschale

Übersicht mit den geplanten Maßnahmen im Rahmen von Stadtumbau West und der Regionale Haushaltsansätze für Haushaltsplan 2022 mit Erläuterungen

Zur besseren Übersicht werden beendete Maßnahmen nicht mehr aufgeführt.

Maßnahme	Produkt	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
8. Umgestaltung des Brüninghaus-Platzes und Errichtung Stadtspange (konsumtiv und investiv)						
Landeszuwendungen (Wettbewerb/konsumtiv)	120101	0	0	0	0	0
Aufwendungen der Stadt (Wettbewerb/konsumtiv)		0	0	0	0	0
Landeszuwendungen (Maßnahmen/investiv)	120101AV39	0	0	0	0	0
Auszahlungen der Stadt (Maßnahmen/investiv)		274.000	250.000	0	4.000	0
15. Neugestaltung Westpark an der Dammstraße (Regionaleprojekt - investiv)	130101AV03					
Landeszuwendungen			0	0	0	0
Auszahlungen der Stadt			10.000	0	0	0
		Maßnahme wurde im Jahr 2019 beendet				
22. Energetische Sanierung des Rathauses und Barrierefreiheit (konsumtiv und investiv)						
Landeszuwend. (energ. Sanierung/konsumtiv)	010501	120.000	41.600	0	0	0
Aufwend. der Stadt (energ. Sanierung/konsumtiv)		150.000	52.000	0	0	0
Landeszuwend. (Barrierefreiheit/investiv)	010501AV02	0	0	0	0	0
Auszahlung. der Stadt (Barrierefreiheit/investiv)		0	0	0	0	0

Stand: 07.07.2021

Erläuterungen:

Allgemeiner Hinweis zu den Fördersätzen des Landes: Bei allen Maßnahmen, die in den Jahren 2009 und 2010 beantragt und bewilligt wurden, beträgt die Landesförderung 70 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei (Teil-)Maßnahmen, die in 2011 und den Folgejahren beantragt und bewilligt wurden, beträgt die Landesförderung 80 %, weil die Stadt in dieser Zeit den haushaltsrechtlichen Status „Kommune mit drohender Überschuldung“ hatte.

Projekt 8 Umgestaltung des Brüninghaus-Platzes und Errichtung Stadtspange:

a) Durchführung des Wettbewerbs = 70 % Landesförderung; Maßnahme in 2012 abgeschlossen

b) Für diese Baumaßnahme (Planung und Durchführung) sind Gesamtkosten in Höhe von 2.170.000 € eingeplant. Die bisher

gezahlten Gesamtkosten (Planungsleistungen und Bauausführung) belaufen sich auf rd. 1.920.000 €. Für 2022 sind noch Restmittel für evtl. offene Schlussrechnungen in Höhe von 250.000 € neu veranschlagt worden. Die Landesförderung von 80 % wurde im Jahr 2016 abgerufen, sodass in 2022 kein Landeszuschuss einzuplanen ist.

Für das Jahr 2024 sind noch Mittel für die Leistungsphase 9 (=Objektbetreuung und Dokumentation) eingetragen.

Projekt 15 Neugestaltung Westpark an der Dammstraße (Regionale)

Hinweis: Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 abgeschlossen. Für das Jahr 2022 sind noch Mittel für die Leistungsphase 9 (=Objektbetreuung und Dokumentation) eingeplant.

Projekt 22 Energetische Sanierung des Rathauses und Barrierefreiheit

Die Vergabe und Durchführung der energetischen Maßnahme „Fenstererneuerung im Rathaus“ (konsumtive Kosten: rd. 550.000 €) soll in zwei Teilen erfolgen. Im Jahr 2017 ist die Fenstererneuerung im Rathaus-Nebengebäude (konsumtive Kosten: rd. 90.000 €) abgeschlossen worden. Für das Jahr 2018 war die Fenstererneuerung im Rathaus-Altbau (konsumtive Kosten: rd. 450.000 €) vorgesehen; die Landesförderung beträgt jeweils 80 %. Da die Denkmalbehörde aus rechtlichen Gründen zur Fenstererneuerung im Rathaus-Altbau bisher nur für den Ratssaal bis einschließlich Trauzimmer das Benehmen hergestellt hat, wurde die Teilmaßnahme Ende 2019 ausgeschrieben. Die Arbeiten wurden bis Mitte Juni 2020 vollständig ausgeführt. Die restlichen Zuweisungsmittel - vor der endgültigen Abrechnung der bisher durchgeführten Maßnahmen - belaufen sich auf ca. 222.000 € (80%). Im Haushalt 2021 erfolgte die erneute Veranschlagung von zunächst 120.000 € um für die weitere Erneuerung von Fenstern das Benehmen mit der Denkmalbehörde herstellen zu können. Mittlerweile ist die Mitteilung über die Herstellung des Benehmens eingegangen. Die Kostenkalkulation für einen weiteren Teil der Fenstersanierung beläuft sich derzeit auf 152.000 € (80%). Der Restbetrag wird für die Schaffung eines zweiten Rettungsweges aus dem Ratssaal verwendet ca. 28.000 € (80%). Nach Abzug der verplanten Mittel werden noch 41.600 € (80%) für die Erneuerung der Rathauseingangstür veranschlagt. Auch hier ist das Benehmen herzustellen.

4.11 Haushaltssanierungsplan / Haushaltssicherungskonzept

Drohende Überschuldung und Stärkungspakt Stadtfinanzen

Gemäß § 75 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) liegt die Überschuldung einer Gemeinde vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Stadt Werdohl hat seit Anfang 2011 haushaltsrechtlich den **Status einer Nothaushaltskommune mit drohender Überschuldung geführt**. Nach § 75 Abs. 7 Satz 1 GO ist die Überschuldung gesetzlich verboten. Für die betroffenen Kommunen hat dies in der Praxis zur Folge, dass die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden kommunalaufsichtlichen Auflagen und Instrumente verschärft werden.

Nach der maßgeblichen Finanzplanung drohte der Stadt die Überschuldung im Finanzplanungszeitraum. Damit erfüllte sie die Voraussetzungen für die freiwillige Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Dem entsprechenden Antrag der Stadt wurde durch die Kommunalaufsicht entsprochen. Die Teilnahme am Stärkungspakt hatte zur Folge, dass der Haushaltssanierungsplan an die Stelle des bisherigen Haushaltssicherungskonzeptes trat. Nach dem Haushaltssanierungsplan musste der Haushalt unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 ausgeglichen sein. Ebenso in den Jahren 2019 bis 2020. Ab 2021 dann ohne Konsolidierungshilfe.

Mit Auslauf des Stärkungspaktgesetzes entfällt ab 2022 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans. Nach den geltenden Regelungen kann der Haushaltsausgleich durch das NKF-CIG-Isolierungsgesetz hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund entfällt für die Übergangszeit zur Darstellung der Corona-Isolierung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Trotz des Auslaufens des Stärkungspaktes und der fehlenden Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes **besteht kein Grund für Optimismus**. Der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2022 und den Finanzplanungszeitraum 2023-2025 kann lediglich durch **die außerordentliche Bilanzierungshilfe aus dem Covid-19-Isolierungsgesetz in Höhe von rd. 5,8 Mio. € dargestellt werden**.

Die Jahresergebnisse, die sich durch diese Regelung ergeben, müssen zusätzlich durch künftige Generationen erwirtschaftet werden, da die Bilanzierungshilfe ggf. ab 2025 über längstens 50-Jahre abgeschrieben werden muss. Dieser Aspekt führt dazu, dass sich trotz Auslaufen des Stärkungspaktes die finanzielle Lage der Stadt Werdohl verschlechtert hat.

4.12 Hauswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung

Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt konnte die Stadt Werdohl die drohende Überschuldung zunächst abwenden und die Verschuldung durch Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der Tilgung von Investitionskrediten verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie sind in den Jahren 2020/2021 nunmehr erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Haushalt 2022 kann aus eigenen Mitteln nicht mehr ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Haushaltsjahres 2022 und für den Finanzplanungszeitraum bis 2025 erfolgt nur durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge durch die Bilanzierungshilfe aus dem COVID-Isolierungsgesetz. Erst durch die Ausweisung der Bilanzierungshilfe kann ein positives Ergebnis für die einzelnen Jahre ausgewiesen werden.

4.12.1 O-Daten

Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025

Die Haushaltsdaten für den Finanzplanungszeitraum beruhen auf Schätzungen und eigenen Hochrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes. Wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist die Veranschlagung der Haushaltsansätze zum Teil mit erheblichen Risiken behaftet.

4.12.2 Sondervermögen

Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen Abwasserbeseitigung und den anderen Organisationseinheiten sind für das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre derzeit nicht erkennbar.

4.12.3 interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Gewerbepark Rosmart bestehen aktuell weitere Kooperationen mit den Nachbarkommunen. Die technische Rechnungsprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Plettenberg erledigt. Eine Zusammenarbeit im Förderungsmanagement wird im Rahmen eines Arbeitskreises initiiert. Die Vergabestelle des Märkischen Kreises soll künftig zur Abwicklung von einzelnen Vergaben genutzt werden. Die Abwicklung der VHS-Lennetal erfolgt ebenfalls über eine Kooperation der beteiligten Städte. Auf die weiteren interkommunalen Kooperationen wird an dieser Stelle auf Grund der Vielzahl nicht weiter eingegangen.

4.12.4 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts

Aus den wesentlichen Beteiligungen der Stadt Werdohl sind im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Belastungen zu erwarten. Dies betrifft die Beteiligungen an der Stadtwerke Werdohl GmbH, der Bäderbetriebe Werdohl GmbH und der Wohnungsgesellschaft Werdohl GmbH. Die Beteiligungserlöse haben in den letzten Jahren im Rahmen des Stärkungspaktes zu einer Unterstützung des städtischen Haushaltes geführt. Aufgrund des langanhaltenden niedrigen Zinsniveaus könnten sich ggfs. negative Folgen bei den Gewinnaussichten der Sparkasse entwickeln.

Die Gewerbepark Rosmart GmbH konnte ihre Grundstücksvermarktung aufgrund großer Nachfrage an Gewerbegrundstücken deutlich verbessern. Die sich aus der Vermarktung aus Grundstücken ergebenden Verluste müssen in künftigen Jahren von den beteiligten Kommunen ausgeglichen werden. Eine Belastung der beteiligten Kommunen ergibt sich, wenn es der Gesellschaft nicht gelingt in Zukunft ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Es ist bereits absehbar, dass die beteiligten Städte in künftigen Jahren die aufgelaufenen Verluste der GmbH ausgleichen müssen und die aufgenommenen Darlehen zurückzahlen. Hierdurch werden sich erhebliche Inanspruchnahmen der Kommunen ergeben, die anders nicht finanziert werden können. Die Erträge aus den Veräußerungen der Grundstücke sollten möglichst optimiert werden, um künftige Inanspruchnahmen der Kommunen zu reduzieren. Siehe Erläuterungen oben.

II. Teil Haushaltsplan

5. Haushaltsplan

5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKF

Abschreibung	Betrag, der bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die eingetretenen Wertminderungen periodengerecht erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird
Aktiva	Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva (vgl. Definition)
Aktiviert Eigenleistungen	Aktiviert Eigenleistungen sind Gegenpositionen zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen. (z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Straßen, Maschinen usw.).
Allgemeine Rücklage	Die Allgemeine Rücklage ist Teil des Eigenkapitals (vgl. Definition Eigenkapital). Sie hat nichts mit der allgemeinen Rücklage im kameralen Sinne zu tun: die allgemeine Rücklage in der Bilanz ist nur eine rechnerische Größe, d.h. der Betrag ist nicht in Form von Liquidität vorhanden. Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich, indem man vom Eigenkapital die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und evtl. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge abzieht.
Aufwand	Als Aufwand bezeichnet man den bewerteten Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode (Ressourcen = Güter, Arbeitsleistungen, Dienstleistungen)
Ausgleichsrücklage	Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss als ein Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist somit nicht Teil der Allgemeinen Rücklage, die ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz im Eigenkapital dargestellt wird. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Ausgleichsrücklage kann bis zur Höhe eines Drittels des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals gebildet werden – höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels des Durchschnitts der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden drei Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96

	Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.
Auszahlung	Auszahlungen sind Verminderungen des Bargeldbestandes bzw. Belastungen von Girokonten (= Abfluss von Liquidität).
Bilanz	Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).
Budgetierung	Budgetierung bezeichnet im Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer Ergebnis- oder Finanzpositionen mit der Maßgabe, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Summe der Ansätze der budgetierten Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen nicht überschritten wird und • die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt. Weiterhin kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsermächtigungen erhöhen, bzw. Mindererträge bestimmte Aufwandsermächtigungen vermindern.
Eigenkapital	Unter Eigenkapital wird in der Doppik die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten verstanden. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert: <ol style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Rücklage II. Sonderrücklage III. Ausgleichsrücklage IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Einzahlungen	Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und Guthabens auf Girokonten (= Zufluss von Liquidität).
Ergebnisplan	Der Ergebnisplan enthält alle Aufwendungen und Erträge und entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Ergebnisplan bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig ab. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und vermindert oder erhöht das dort ausgewiesene Eigenkapital. Neben einem Gesamtergebnisplan, der sämtliche Aufwendungen und Erträge enthält, gibt es darüber hinaus Teilergebnispläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt.

Ergebnisrechnung	Die Ergebnisrechnung ist die dem Ergebnisplan entsprechende Komponente des Jahresabschlusses.
Ertrag	Als Ertrag bezeichnet man das bewertete Ressourcenaufkommen einer Rechnungsperiode. Ertrag ist jeder Vorgang, der das Eigenkapital erhöht.
Finanzplan	Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und zwar sowohl aus der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung geht in die Aktivseite der Bilanz ein und erhöht oder vermindert den Bestand an liquiden Mitteln. Der Finanzplan dient unter anderem der Liquiditätsplanung der Gemeinde. Neben einem Gesamtfinananzplan, der sämtliche Ein- und Auszahlungen enthält, gibt es darüber hinaus Teilfinanzpläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt. In den Teilfinanzplänen werden neben den produktbezogenen Ein- und Auszahlungen auch die jeweils geplanten Investitionen ausgewiesen. Die Teilfinanzpläne stellen insofern auch die Ermächtigungsgrundlage für alle investiven Auszahlungen dar.
Finanzrechnung	Die Finanzrechnung ist die dem Finanzplan entsprechende Komponente im Jahresabschluss. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.
Forderungen	Bei der Bilanzposition Forderungen (Aktivseite) wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden. Es handelt sich dabei um am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehende aber noch nicht eingegangene Beträge.
Fremdkapital	Ist die Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeiten-Charakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und ist somit eine Passivposition in der Bilanz.
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)	Die GoB-K bilden die allgemeine Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement. Folgende Grundsätze sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit, • Richtigkeit und Willkürfreiheit, • Verständlichkeit, • Öffentlichkeit, • Aktualität, • Relevanz, • Stetigkeit, • Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und • Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit

Haushaltsausgleich	Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn die Summe aller Erträge mindestens die Summe aller Aufwendungen erreicht, d.h. wenn das Jahresergebnis nicht negativ ist.
Passiva	Summe des Eigenkapitals (einschließlich Rücklagen), der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft.
Produkt	Jedes Produkt verkörpert eine Bündelung von Leistungen und wird im Haushalt entsprechend erläutert. Die nunmehr auf Produktebene in Zeilen zusammengefassten Erträge und Aufwendungen sind deutlich komprimierter angelegt als die feingliedrige und sehr detaillierte Ausweisung in Form der kameralen Haushaltsstellen.
Rechnungsabgrenzungsposten	Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite (RAP) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Ressourcenverbrauch	Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen
Ressourcenverbrauchskonzept	Das dem veralteten Haushaltsrecht zugrunde liegende Konzept der kameralistischen Einnahme – und Ausgabeberechnung ist im Rahmen der Haushaltsrechtsreform durch das Ressourcenverbrauchskonzept abgelöst worden, um dem kommunalen Haushalt eine periodengerechte Ausweisung des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu ermöglichen.
Rücklagen	Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Ergebnisvorträgen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Der hier definierte Begriff "Rücklage" hat eine andere Bedeutung als der kameraler Begriff der Rücklage. Rücklagen im Sinne des NKF stellen keine Finanzmittel oder Liquiditätsreserven dar.
Rückstellungen	Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihres Grundes oder ihrer Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, Rückstellungen für Prozessrisiken, etc. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).
Schulden	Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch Rückstellungen.
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen zur Rückzahlung. Verbindlichkeiten sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen.

Vermögen	Als Vermögen bezeichnet man im Rechnungswesen den Teil der Aktivseite der Bilanz.
Verpflichtungsermächtigungen	Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre.

5.2 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Die Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts auf das kommunale Finanzmanagement (NKF) wurde in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2009 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ihr Rechnungswesen auf das neue System umgestellt haben. Die Stadt Werdohl hat ihr Finanzwesen erstmalig für den Haushaltsplan 2007 umgestellt. Der erste auf die Bewirtschaftung nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement erstellte Jahresabschluss wurde ebenfalls für das Jahr 2007 erstellt.

1.1 Umstellung der Finanzsoftware

Bei der Stadt Werdohl wurde die doppelte Buchführung zum 01.01.2007 eingeführt. Hierfür wird die Finanzsoftware der Fa. Mach AG aus Lübeck eingesetzt.

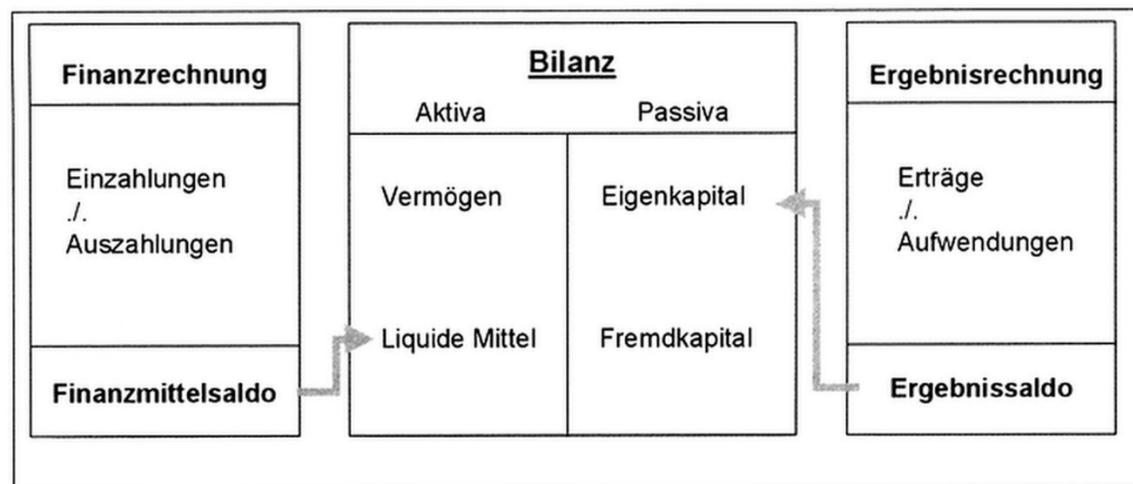
1.2 Inhalt und Struktur des NKF-Haushalts

Mit dem NKF ist ein Konzept für das Finanzwesen entstanden, das sich auf drei Komponenten stützt:

- den Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss,
- den Finanzplan/die Finanzrechnung im Jahresabschluss,
- die Bilanz.

Im Rahmen der Neustrukturierung werden im Haushaltsplan auch Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen dargestellt.

Das „Drei-Komponenten-System“



Auf weitere Erläuterungen zur Struktur des kommunalen Haushalts soll an dieser Stelle verzichtet werden, da die inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden können.

Beim Erwerb von Anlagevermögen sind bis zum 31.12.2019 die investiven Auszahlungsansätze für Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 410 € netto und ab dem 01.01.2020 oberhalb der Wertgrenze von 800 € netto aus Zweckmäßigkeitsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den betreffenden Produkten zusammengefasst worden. Die Auszahlungsansätze sind damit gegenseitig deckungsfähig und bilden zugleich den verfügbaren Budgetrahmen.

In den Teilfinanzplänen B der Stadt Werdohl werden also alle geplanten Investitionen dargestellt. Die Festlegung einer besonderen Wertgrenze durch den Rat wird im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 auf 25.000 € festgesetzt. Die Maßnahmen, welche in den Investitionsmaßnahmen „Erwerb von Anlagevermögen“ gemeinsam veranschlagt werden – dies ist systembedingt so praktikabler – werden jeweils gesondert erläutert und erhalten im Rahmen der Bezahlung und Verbuchung der Rechnung jeweils eine einzelne Anlagenummer. Diese Verfahren wurde mit der Einführung der MACH Software bewusst so gesteuert und sollte wegen der Einheitlichkeit auch weiter so praktiziert werden.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden und werden grundsätzlich auch weiterhin einzeln in den Teilfinanzplänen B ausgewiesen. Eine **Ausnahme** besteht jedoch für **investive Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagevermögen**, die aus Vereinfachungsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den einzelnen Produkten zusammengefasst werden (z. B. Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen oder Kauf von Grundstücken, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme stehen).

Die geplanten Beschaffungsmaßnahmen in diesem Bereich werden aber – so weit zu den einzelnen Investitionen nähere Angaben und Kosten bekannt sind - in den betreffenden Teilfinanzplänen B erläutert. Zudem wird durch diese Zusammenfassung erreicht, dass die Auszahlungsansätze für solche investiven Beschaffungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig sind.

1.3 Aufbau und Struktur des NKF-Haushaltes

1.3.1 Produktorientierte Gliederung des Haushaltsplanes

Die Produktbereiche in den Haushalten sind vom Land NRW vorgegeben und nach einer vom Land für statistische Zwecke vorgegeben Zuordnung abzubilden. Es steht jeder Kommune frei, ihren Haushaltsplan nach eigenen Steuerungsbedürfnissen entweder nach **Produktgruppen (mittlere Stufe)** oder **Produkten (unterste Stufe)** zu gliedern und zu planen. Die Produktgruppen und Produkte können weitestgehend durch die jeweilige Kommune individuell definiert werden, soweit dabei den finanzstatistischen Vorgaben des Landes NRW Rechnung getragen wird und sie den vorgegebenen Produktbereichen entsprechend zugeordnet werden.

Der Lenkungsausschuss hat sich für eine **Gliederung des städtischen NKF-Haushalts nach Produkten** ausgesprochen, damit die Kommunalpolitik möglichst viele Informationen erhält und sie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die gleichen Planungsunterlagen wie die Verwaltung verfügt.

Im derzeitigen Produktplan der Stadt Werdohl sind

- **17 Produktbereiche** (= 2-stellige Gliederungsziffer)
- **41 Produktgruppen** (= 4-stellige Gliederungsziffer)
- **70 Produkte** (= 6-stellige Gliederungsziffer) (Einige Produkte entfallen erstmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021, da seit Jahren nicht mehr benötigt bzw. bebucht werden)

aufgeführt, wobei im Haushaltsplan nur Teilpläne für die pflichtigen 17 Produktbereiche und die 70 Produkte abgebildet werden. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht zur Gliederung der Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte.

Im Haushaltsplan der Stadt Werdohl erfolgt die Darstellung der Teilpläne in folgender Reihenfolge:

- Teilpläne für den jeweiligen Produktbereich (Teilergebnis- und Teilfinanzplan A)
- Teilpläne für die dem Produktbereich zugeordneten Produkte (jeweils Produktbeschreibung, Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, ggf. Erläuterungen zum Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, Teilfinanzplan B mit Erläuterungen)

Im NKF-Haushalt werden **Produkte** und ihre **Teilpläne** (= Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten mit den jeweiligen Zwischensummen) dargestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Teilplänen nur **Summenzeilen** für Ertrags- und Aufwandsarten (Teilergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Teilfinanzplan) ausgewiesen, für die auch Haushaltsansätze gebildet wurden. Die vorgenannten Summenzeilen setzen sich jeweils aus verschiedenen finanzstatistischen **Sachkonten** (= Ertrags- und Aufwandskonten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungskonten) zusammen, die im Rahmen der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Die Sachkonten werden aber nicht in den Teilplänen abgebildet. Softwarebedingt werden im Teilergebnisplan die **Erträge** und im Teilfinanzplan die **Auszahlungen** als **Minus-Beträge** ausgewiesen.

1.3.2 Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnungen

Zur besseren Steuerung des Verwaltungshandels und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen gesondert in den Teilergebnisplänen abzubilden.

Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und des entstehenden Verwaltungsaufwandes eigenverantwortlich über den Umfang und die weitere Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung. Bei der Stadt Werdohl dient die bisherige Kosten- und Leistungsverrechnung für den Bereich des Baubetriebshofes zunächst weiterhin als Grundlage.

Im Zuge der NKF-Umstellung sind zudem unterhalb der Produktebene noch **Leistungen** (= Kostenträger) angelegt worden, um aus Steuerungsgründen oder für statistische Zwecke zusätzliche Informationen zu den Kosten für bestimmte Bereiche zu erhalten. Die Buchungen im laufenden Jahr werden auf Leistungsebene abgebildet. Hierdurch sind Auswertungen auch auf Leistungsebene möglich. Jede Leistung ist eindeutig einem Produkt zugeordnet, wobei einem Produkt auch mehrere Leistungen zugeordnet sein können (bei dem Produkt „Betrieb der Grundschulen“ wurden z. B. die 4 Grundschulen jeweils als Leistung hinterlegt). Im Rahmen der Finanzbuchhaltung wird auch auf die Leistungen gebucht. Die Leistungen bilden somit die unterste Ebene für die Haushaltsbewirtschaftung. Die Anzahl der Leistungen beträgt zurzeit 161, wobei diese Anzahl je nach Bedarf angepasst wird.

1.3.3 Ziele, Kennzahlen, Berichtswesen

Mit der Umstellung auf die Doppik wechseln auch die Steuerungsmöglichkeiten. Die Teilplanergebnisse, Ziele und Kennzahlen, Ressourcenverbrauch und Output-Orientierung stehen nun im politischen Fokus.

Nach § 41 der Gemeindeordnung liegt die „Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen“ in der Zuständigkeit des Rates.

Für die kommunale Aufgabenerfüllung werden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanes sowie unterjährig in den Sitzungen der politischen Gremien vereinbart.

Um die Zielerreichung überprüfen zu können, sind zielbezogene quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. steuernd einzugreifen.

Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2009 im ersten Schritt **neun strategische Oberziele** für die Stadt beschlossen, die die sechs Zielfelder aus dem Werdohler Leitbild und zusätzlich aktuelle Themenstellungen (demografischer Wandel, intergenerative Gerechtigkeit und Finanzen der Stadt) abdecken sollen. Eine Aufstellung mit den strategischen Oberzielen liegt dem Haushalt bei.

Im nächsten Schritt hat die Verwaltung **Feinziele für die Produkte im Haushaltsplan** beschrieben, die sich an den strategischen Oberzielen orientieren. Grundlage für die Feinziele sind insbesondere die im Werdohler Leitbild genannten Ziele und Aussagen.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Produktziele und Kennzahlen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Für die Verwaltung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Fachausschüssen oder dem Rat unterjährig im Rahmen der Erstellung von Beratungsdrucksachen/Beschlussvorlagen auch die Anpassung oder Neuaufnahme von wichtigen Produktzielen und Kennzahlen für den nächsten Haushalt vorzuschlagen. Alternativ hat selbstverständlich auch die Politik die Möglichkeit, in diesen Gremien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus können im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanverfahrens noch Ziele und Kennzahlen angepasst oder neu formuliert werden.

1.4 Haushaltsausgleich

1.4.1 Haushaltsausgleich

Nach § 75 GO muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist.

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs.1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Der Haushalt ist **nicht** ausgeglichen, wenn die allgemeine Rücklage (in Planung oder Rechnung) über die Ausgleichsrücklage hinaus verringert wird; d. h. technisch:

→ Verringerung der „allgemeinen Rücklage“ (Restposten Eigenkapital)

Der Haushaltsausgleich kann nur über den außerordentlichen Ertrag zur Darstellung der Belastungen aus der Covid-Pandemie dargestellt werden.

1.4.2 Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 76 Abs.3 GO NRW.

Folge: Genehmigungspflicht des HSK, Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen möglich.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

1.4.3 Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes als Alternative zum Haushaltssicherungskonzept

Mit dem Stärkungspaktgesetz stellt das Land in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Ziel dieser Landeshilfe ist es, den betroffenen Gemeinden den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen.

Der Rat der Stadt Werdohl hat hierzu am 26.03.2012 einstimmig beschlossen, einen Antrag auf freiwillige Teilnahme der Stadt Werdohl am Stärkungspakt Stadtfinanzen sowie externe Unterstützung bei der Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu stellen. Mit Bescheid vom 29.05.2012 hat die Bezirksregierung Arnsberg dem Antrag auf Teilnahme entsprochen.

Im weiteren Verlauf hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Politik erstmalig einen Haushaltssanierungsplan aufgestellt. Dieser beinhaltet u.a. sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den geforderten Haushaltsausgleich erstmalig im Jahr 2018 zu erreichen.

In seiner Sitzung am 24.09.2012 hat der Rat der Stadt Werdohl den erarbeiteten Haushaltssanierungsplan zusammen mit dem Haushaltsplan 2012 einstimmig beschlossen. Der Haushaltssanierungsplan wird seitdem jährlich fortgeschrieben.

Der Stärkungspakt ist inzwischen ausgelaufen, daher hat diese Darstellung nur noch deklaratorische Bedeutung.

1.5 Budgetierung

Ein weiteres Instrument ist die Budgetierung. Unter Budgetierung wird verstanden, den zuständigen Organisationseinheiten in der Verwaltung bestimmte Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Nach § 21 Abs. 1 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Die Haushaltsansätze innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Den Kommunen stehen für die Budgetierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Budgetierung von Teilplänen (z. B. für Produkte oder Produktbereiche)
2. Budgetierung von Organisationseinheiten (z. B. für Abteilungen oder Fachbereiche)

Die Budgetierung auf der Grundlage von Teilplänen lässt auch zu, dass Budgets teilplanübergreifend (produktübergreifend) gebildet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint. Dieses Verfahren ist in der Mach Software nicht ohne Weiteres abzubilden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten wird auf diese Darstellung verzichtet.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf **Produktebene** Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden sollen.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- - Personal- und Versorgung,
- - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- - Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- - Rechtsangelegenheiten,
- - Fortbildung,
- - Reise- und Fahrtkosten,
- - Innere Verrechnungen,
- - Abschreibungen.

Die Auszahlungen für Investitionen werden auch auf der 6-stelligen Produktebene zu Budgets zusammengefasst (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Die Budgetregeln für Aufwendungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Darüber hinaus wurden für die einzelnen **Investitionsmaßnahmen** Budgets im Bereich der Auszahlungen gebildet.

Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können die Gemeinden auch bestimmen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Von dieser Möglichkeit wird bislang - aufgrund der technischen Möglichkeiten - noch kein Gebrauch gemacht.

2. Erläuterungen zu den Summenzeilen der Teilpläne

2.1 Ordentliche Erträge:

- **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern (z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) gebucht.

- **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Passivseite fallen auch hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden (z. B. Schlüsselzuweisungen) gehören auch zu dieser Position.

- **Sonstige Transfererträge**

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt (z. B. Ersatz von sozialen Leistungen, Unterhaltsleistungen, Schuldendiensthilfen u. a.) werden als Transfererträge ausgewiesen.

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden hier z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Einnahmen erfasst.

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt (z. B. aus Mieten und Pachten, Eintrittsgelder) sind diese als Erträge hier auszuweisen.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge, die die Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet.

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge bei einer Gemeinde, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw., Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a Abgabenordnung, Konzessionsabgaben, zu erfassen.

- **Aktivierete Eigenleistungen**

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen (z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte etc.).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

- **Personalaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beamten zählt auch zu dieser Position.

- **Versorgungsaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen, z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, zu berücksichtigen. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen, soweit sie noch für Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger zu bilden sind.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Den Abschreibungen stehen im NKF Erträge aus der Auflösung erhaltener Sonderposten (Zuschüsse und Beiträge) gegenüber.

- **Transferaufwendungen**

Hier sind Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe, Jugendhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Bei Zuweisungen und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen werden z. B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialleistungen u. a. erfasst. Große Positionen sind auch Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage.

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind z. B. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges zu erfassen.

3. Finanzerträge/Zinsaufwand und sonstige Finanzaufwendungen

- **Finanzerträge**

Hier sind z. B. Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Zinsen und ähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

- **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten auszuweisen.

4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

- **Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen**

Die Begriffe „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind entsprechend dem Handelsrecht eng auszulegen. Derartige Erträge und Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen (z. B. Naturkatastrophen; sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke; Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind und soweit sie ohne Auflage gewährt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde sind). Dazu zählen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde regelmäßig erfolgen. Hier wird auch die Bilanzierungshilfe gemäß NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag verbucht.

5. Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

- **Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5.3 Haushaltsquerschnitt

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2022									
Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
01		Innere Verwaltung	1.040.600	-9.010.170	-7.969.570	0	-7.969.570	0	-7.969.570
	0101	Politische Gremien / Verwaltungsführung	1.700	-452.300	-450.600	0	-450.600	0	-450.600
	0102	Gleichstellung von Frau und Mann	200	-10.200	-10.000	0	-10.000	0	-10.000
	0103	Beschäftigtenvertretung	0	-1.310	-1.310	0	-1.310	0	-1.310
	0104		0	-180.700	-180.700	0	-180.700	0	-180.700
	0105	Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	11.800	-815.050	-803.250	0	-803.250	0	-803.250
	0106		251.300	-2.420.150	-2.168.850	0	-2.168.850	0	-2.168.850
	0107		275.000	-2.363.300	-2.088.300	0	-2.088.300	0	-2.088.300
	0108		4.900	-519.150	-514.250	0	-514.250	0	-514.250
	0109	Finanzen / Organisation / Controlling	115.500	-979.200	-863.700	0	-863.700	0	-863.700
	0110		0	-267.000	-267.000	0	-267.000	0	-267.000
	0111		380.200	-1.001.810	-621.610	0	-621.610	0	-621.610
02		Sicherheit und Ordnung	1.141.400	-2.553.750	-1.412.350	0	-1.412.350	0	-1.412.350
	0201		634.400	-1.105.700	-471.300	0	-471.300	0	-471.300
	0202		10.000	-38.700	-28.700	0	-28.700	0	-28.700
	0203	Brandschutz / Bevölkerungsschutz	497.000	-1.409.350	-912.350	0	-912.350	0	-912.350
03		Schulträgeraufgaben	1.077.530	-5.394.700	-4.317.170	0	-4.317.170	0	-4.317.170
	0301	Betrieb schulischer Einrichtungen	1.077.530	-5.394.700	-4.317.170	0	-4.317.170	0	-4.317.170
04		Kultur und Wissenschaft	39.600	-761.850	-722.250	0	-722.250	0	-722.250
	0401		39.600	-761.850	-722.250	0	-722.250	0	-722.250
05		Soziale Leistungen	2.609.300	-3.921.280	-1.311.980	0	-1.311.980	0	-1.311.980
	0501	Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit	17.000	-278.700	-261.700	0	-261.700	0	-261.700
	0502	Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV	0	0	0	0	0	0	0

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2022

Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	0503	2.460.400	-3.119.880	-659.480	0	-659.480	0	-659.480
	0504	14.900	-388.500	-373.600	0	-373.600	0	-373.600
	0505	117.000	-134.200	-17.200	0	-17.200	0	-17.200
06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	3.926.380	-10.956.950	-7.030.570	0	-7.030.570	0	-7.030.570
	0601	3.554.180	-6.384.550	-2.830.370	0	-2.830.370	0	-2.830.370
	0602	0	-9.500	-9.500	0	-9.500	0	-9.500
	0603	153.500	-601.700	-448.200	0	-448.200	0	-448.200
	0604	218.700	-3.961.200	-3.742.500	0	-3.742.500	0	-3.742.500
07	Gesundheitsdienste	0	-296.500	-296.500	0	-296.500	0	-296.500
	0701	0	-296.500	-296.500	0	-296.500	0	-296.500
08	Sportförderung	285.500	-1.404.850	-1.119.350	0	-1.119.350	0	-1.119.350
	0801	285.500	-1.404.850	-1.119.350	0	-1.119.350	0	-1.119.350
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	289.200	-571.320	-282.120	0	-282.120	0	-282.120
	0901	289.200	-571.320	-282.120	0	-282.120	0	-282.120
10	Bauen und Wohnen	71.600	-473.150	-401.550	200.000	-201.550	0	-201.550
	1001	70.000	-429.950	-359.950	0	-359.950	0	-359.950
	1002	100	-9.000	-8.900	0	-8.900	0	-8.900
	1003	1.500	-34.200	-32.700	200.000	167.300	0	167.300
11	Ver- und Entsorgung	3.570.000	-2.532.400	1.037.600	0	1.037.600	0	1.037.600
	1101	3.250.000	-2.277.000	973.000	0	973.000	0	973.000

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2022									
Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
	1102	Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	320.000	-255.400	64.600	0	64.600	0	64.600
12		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2.233.200	-5.427.800	-3.194.600	0	-3.194.600	0	-3.194.600
	1201		1.795.600	-4.729.000	-2.933.400	0	-2.933.400	0	-2.933.400
	1202		436.900	-574.600	-137.700	0	-137.700	0	-137.700
	1203		700	-124.200	-123.500	0	-123.500	0	-123.500
13		Natur- und Landschaftspflege	939.700	-1.255.050	-315.350	0	-315.350	0	-315.350
	1301		939.700	-1.255.050	-315.350	0	-315.350	0	-315.350
14		Umweltschutz	81.300	-139.400	-58.100	0	-58.100	0	-58.100
	1401		81.300	-139.400	-58.100	0	-58.100	0	-58.100
15		Wirtschaft und Tourismus	13.900	-218.340	-204.440	200.000	-4.440	0	-4.440
	1501	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	13.900	-218.340	-204.440	200.000	-4.440	0	-4.440
16		Allgemeine Finanzwirtschaft	35.567.100	-13.524.300	22.042.800	-505.000	21.537.800	5.771.400	27.309.200
	1601		35.567.100	-13.524.300	22.042.800	-505.000	21.537.800	5.771.400	27.309.200
17		Stiftungen	133.300	-150.510	-17.210	0	-17.210	0	-17.210
	1701	Stiftungen	133.300	-150.510	-17.210	0	-17.210	0	-17.210

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2022

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01		Innere Verwaltung	624.000	-7.979.870	-7.355.870	628.800	-678.300	-49.500	-7.405.370	0	0	0	0
	0101	Politische Gremien / Verwaltungsführung	0	-450.600	-450.600	0	0	0	-450.600	0	0	0	0
	0102	Gleichstellung von Frau und Mann	200	-10.200	-10.000	0	0	0	-10.000	0	0	0	0
	0103	Beschäftigtenvertretung	0	-1.310	-1.310	0	0	0	-1.310	0	0	0	0
	0104		0	-160.700	-160.700	0	0	0	-160.700	0	0	0	0
	0105	Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	10.400	-685.150	-674.750	43.200	-73.000	-29.800	-704.550	0	0	0	0
	0106		201.300	-2.368.350	-2.167.050	400.600	-400.300	300	-2.166.750	0	0	0	0
	0107		0	-1.743.300	-1.743.300	0	0	0	-1.743.300	0	0	0	0
	0108		0	-490.150	-490.150	105.000	-105.000	0	-490.150	0	0	0	0
	0109	Finanzen / Organisation / Controlling	115.500	-979.200	-863.700	0	0	0	-863.700	0	0	0	0
	0110		0	-267.000	-267.000	0	0	0	-267.000	0	0	0	0
	0111		296.600	-823.910	-527.310	80.000	-100.000	-20.000	-547.310	0	0	0	0
02		Sicherheit und Ordnung	1.123.400	-2.155.350	-1.031.950	8.000	-2.103.100	-2.095.100	-3.127.050	0	0	0	3.750.000
	0201		616.400	-1.085.400	-469.000	8.000	-10.500	-2.500	-471.500	0	0	0	0
	0202		10.000	-38.600	-28.600	0	0	0	-28.600	0	0	0	0
	0203	Brandschutz / Bevölkerungsschutz	497.000	-1.031.350	-534.350	0	-2.092.600	-2.092.600	-2.626.950	0	0	0	3.750.000

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2022

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
03		Schulträgeraufgaben	970.430	-4.686.060	-3.715.630	879.000	-401.000	478.000	-3.237.630	0	0	0	0
	0301	Betrieb schulischer Einrichtungen	970.430	-4.686.060	-3.715.630	879.000	-401.000	478.000	-3.237.630	0	0	0	0
04		Kultur und Wissenschaft	26.700	-693.050	-666.350	0	0	0	-666.350	0	0	0	0
	0401		26.700	-693.050	-666.350	0	0	0	-666.350	0	0	0	0
05		Soziale Leistungen	2.604.000	-3.901.080	-1.297.080	15.000	-20.000	-5.000	-1.302.080	0	0	0	0
	0501	Beratungseleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege /Schwerpunkte der Sozialarbeit	17.000	-278.700	-261.700	0	0	0	-261.700	0	0	0	0
	0502	Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0503		2.458.000	-3.114.680	-656.680	0	-5.000	-5.000	-661.680	0	0	0	0
	0504	Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Wohnungslose	12.000	-373.500	-361.500	15.000	-15.000	0	-361.500	0	0	0	0
	0505		117.000	-134.200	-17.200	0	0	0	-17.200	0	0	0	0
06		Kinder-, Jugend und Familienhilfe	3.842.180	-10.782.650	-6.940.470	209.500	-209.500	0	-6.940.470	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2022

Produktbereich		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	3.501.780	-6.260.750	-2.758.970	168.500	-168.500	0	-2.758.970	0	0	0
	0602	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	0	-9.500	-9.500	0	0	0	-9.500	0	0	0
	0603	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	125.700	-555.200	-429.500	41.000	-41.000	0	-429.500	0	0	0
	0604	Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien	214.700	-3.957.200	-3.742.500	0	0	0	-3.742.500	0	0	0
07		Gesundheitsdienste	0	-296.500	-296.500	0	0	0	-296.500	0	0	0
	0701		0	-296.500	-296.500	0	0	0	-296.500	0	0	0
08		Sportförderung	267.500	-1.179.950	-912.450	25.000	-25.000	0	-912.450	0	0	0
	0801		267.500	-1.179.950	-912.450	25.000	-25.000	0	-912.450	0	0	0
09		Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	289.200	-571.320	-282.120	0	0	0	-282.120	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2022

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0901	Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten	289.200	-571.320	-282.120	0	0	0	-282.120	0	0	0	0
10		Bauen und Wohnen	271.600	-473.150	-201.550	14.000	0	14.000	-187.550	0	0	0	0
	1001		70.000	-429.950	-359.950	0	0	0	-359.950	0	0	0	0
	1002		100	-9.000	-8.900	0	0	0	-8.900	0	0	0	0
	1003		201.500	-34.200	167.300	14.000	0	14.000	181.300	0	0	0	0
11		Ver- und Entsorgung	3.570.000	-2.531.500	1.038.500	95.000	-97.000	-2.000	1.036.500	0	0	0	0
	1101	Abfallwirtschaft und Energieversorgung	3.250.000	-2.277.000	973.000	0	-2.000	-2.000	971.000	0	0	0	0
	1102	Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	320.000	-254.500	65.500	95.000	-95.000	0	65.500	0	0	0	0
12		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.527.800	-3.570.600	-2.042.800	730.000	-1.020.000	-290.000	-2.332.800	0	0	0	0
	1201		1.099.500	-2.882.800	-1.783.300	595.000	-870.000	-275.000	-2.058.300	0	0	0	0
	1202		428.300	-564.300	-136.000	135.000	-150.000	-15.000	-151.000	0	0	0	0
	1203		0	-123.500	-123.500	0	0	0	-123.500	0	0	0	0
13		Natur- und Landschaftspflege	935.500	-1.110.450	-174.950	110.000	-110.000	0	-174.950	0	0	0	0
	1301		935.500	-1.110.450	-174.950	110.000	-110.000	0	-174.950	0	0	0	0
14		Umweltschutz	81.300	-139.400	-58.100	54.000	-54.000	0	-58.100	0	0	0	0
	1401		81.300	-139.400	-58.100	54.000	-54.000	0	-58.100	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2022

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
15		Wirtschaft und Tourismus	240.800	-209.000	31.800	0	-14.000	-14.000	17.800	0	0	0	0
	1501	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	240.800	-209.000	31.800	0	-14.000	-14.000	17.800	0	0	0	0
16		Allgemeine Finanzwirtschaft	35.617.100	-14.079.300	21.537.800	121.930	0	121.930	21.659.730	1.841.670	-1.036.833	804.837	0
	1601		35.617.100	-14.079.300	21.537.800	121.930	0	121.930	21.659.730	1.841.670	-1.036.833	804.837	0
17		Stiftungen	77.600	-94.310	-16.710	0	0	0	-16.710	0	0	0	0
	1701	Stiftungen	77.600	-94.310	-16.710	0	0	0	-16.710	0	0	0	0

5.4 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro			
			Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
010501AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Ersatzbeschaffungen	5.000	5.000	5.000	5.000
010501AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Elektrofahrzeug (Ersatz für BMW)	28.000	0	0	0
010501AV 02	Neue Betriebsvorr. u. Aufbauten	2. Rettungsweg Sitzungssaal	40.000	0	0	0
010601AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Citroen Jumper Pritsche	40.000	0	0	0
010601AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Aufsitzrasenmäher	30.000	0	0	0
010601AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Container Absetz Fahrzeug inkl 3 Container	110.000	0	0	0
010601AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Kleinkehrmaschine	165.000	0	0	0
010601AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Ablöse Leasing	41.300	246.500	170.000	189.100
010601AV 04	Neue Betriebsvorr.	Installation Fahrzeugunterstand	14.000	0	0	0
010801AV 01	Erwerb von Hard- u. Software	LED-Beamer Rathaus	5.000	0	0	0
010801AV 01	Erwerb von Hard- u. Software	Lizenz SQL-Server	10.000	0	0	0
010801AV 01	Erwerb von Hard- u. Software	WLAN Rathaus Neubau	15.000	0	0	0
010801AV 01	Erwerb von Hard- u. Software	Dokumenten Management System Lizenz	75.000	0	0	0
011102AV 01	Erwerb u. Veräußerung von Grundstücken	Straßenübernahmeverlangen	20.000	20.000	20.000	20.000

011102AV 01	Erwerb u. Veräußerung von Grundstücken	Grundstückskäufe	80.000	0	0	0
020103AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Geschwindigkeitsanzeigergerät	2.500	0	0	0
020103AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Parkautomat	8.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Reifen (Stadtmitte)	1.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Reifen LF 20 (Stadtmitte)	2.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Rollwagen für Bahnrettungssatz (Stadtmitte)	3.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Schienenfahrwerke für Rollwagen (Stadtmitte)	6.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Systemtrenner für B-Storz-Kupplungen (Stadtmitte)	9.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Schaumpistole AWG (Stadtmitte)	1.500	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Hochwasserschutzpumpe (Kleinhammer)	2.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Wasserwerfer Montor Leader (Kleinhammer)	4.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Hochleistungslüfter (Brüninghaus)	7.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Dräger Chemiekalienschutzanzüge CPS 7900 (Eveking)	9.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Übungstür (Eveking)	6.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Umrüstungssatz zu Butzbachstoren der Fahrzeughalle auf Fernbedienung (Eveking)	2.500	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Digitalfunkgeräte	30.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Analyse Gerät	3.700	0	0	0

020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	CSA Schutzanzüge	15.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Digitalfunk	10.000	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Kommunikationseinheiten	33.800	0	0	0
020301AV 02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Fahrzeugkäufe und Ablöse der Fahrzeuge	47.100	400.100	680.200	574.100
020301AV 03	Neubau Feuerwehrhaus Eveking	Neubau Feuerwehrhaus Eveking	0	0	250.000	1.250.000
020301AV 04	Betriebsvorr. u. Aufbauten	Löschwasserbedarfsplanung	150.000	0	0	0
020301AV 04	Betriebsvorr. u. Aufbauten	Fahrzeughalle (Stadtmitte)	250.000	0	0	0
020301AV 05	Neubau Feuerwehrhaus Stadtmitte	Neubau Feuerwehrhaus Stadtmitte	1.000.000	4.000.000	500.000	0
020301AV 06	Neubau Feuerwehrhaus Königsburg	Neubau Feuerwehrhaus Königsburg	500.000	1.250.000	1.250.000	0
020301AV 07	Neubau Feuerwehrhaus Kleinhammer	Neubau Feuerwehrhaus Kleinhammer	0	500.000	3.000.000	0
030101AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Ersatzbeschaffungen	5.000	5.000	5.000	5.000
030101AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	iPads und Ladekoffer	17.000	0	0	0
030101AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Beschaffung Infrastrukturausbau	80.000	0	0	0
030103AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Ersatzbeschaffungen	5.000	5.000	3.000	2.000
030104AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Ersatzbeschaffungen	10.000	10.000	10.000	10.000
030104AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Switche, interaktive Displays, Server	115.000	0	0	0
030104AV 02	Neue Betriebsvorr. u. Aufbauten	Netzwerkverkabelung	65.000	0	0	0

030107AV 01	Erwerb von Anlagevermögen u. Lizenzen	Inklusionsbedarf	4.000	4.000	4.000	4.000
030107AV 01	Erwerb von Anlagevermögen u. Lizenzen	sicherheitsrelevante Maßnahmen	100.000	0	0	0
050302AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Neuanschaffungen im Bereich der Arbeitsgruppe Asyl	5.000	5.000	5.000	5.000
050401AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Neues Fahrzeug	15.000	0	0	0
060101AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Großdisplay	8.000	0	0	0
060101AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Netzwerkverkabelung	35.000	0	0	0
060101AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Krippenwagen	4.500	0	0	0
060101AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Netzwerkverkabelung	40.000	0	0	0
060101AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Mittel der Familienzentren	4.000	0	0	0
060101AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Ersatzbeschaffungen	5.000	0	0	0
060101AV 02	Bebäude, Betriebsvorr. u. Aufbauten	Küche	28.000	0	0	0
060101AV 02	Bebäude, Betriebsvorr. u. Aufbauten	Baubude	20.000	0	0	0
060101AV 02	Bebäude, Betriebsvorr. u. Aufbauten	Netzwerkverkabelung	4.000	0	0	0
060101AV 02	Bebäude, Betriebsvorr. u. Aufbauten	Switche, Firewalls	20.000	0	0	0
060302AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Sanierung Spielplätze nach Hochwasserkatastrophe	10.500	0	0	0
060302AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Ersatzbeschaffungen	30.500	0	0	0
080102AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Ersatzbeschaffungen	5.000	5.000	6.000	6.000

080102AV 01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen u. Lizenzen	Trakrot Stadion Riese	20.000	0	0	0
110103AV 01	Neue Betriebsvorr. u. Aufbauten	Austausch Abfallbehälter	2.000	2.000	2.000	2.000
110201AV 02	Neue Betriebsvorr. u. Aufbauten	öffentliche Toilettenanlage	95.000	0	0	0
120101AV 39	Brüninghausplatz und Stadtspace	Schlusszahlungen Brüninghausplatz	250.000	0	0	0
120101AV 40	Neue Betriebsvorr. u. Aufbauten	Ersatzbeschaffungen	25.000	0	0	0
120101AV 40	Neue Betriebsvorr. u. Aufbauten	Beseitigung Hochwasserschäden	590.000	235.000	15.000	15.000
120101AV 47	Breitbandversorgung Rathaus	Breitbandversorgung Rathaus	5.000	0	0	0
120101AV 50	Hangsicherung Pungelscheider Weg	Hangsicherung Pungelscheider Weg Dauerlösung	0	110.000	0	0
120201AV 01	Erwerb von Anlagevermögen	Umbau Haltestellen	150.000	0	0	0
130101AV 01	Aufwertung des innerstädtischen Lenneufers	Aufwertung des innerstädtischen Lenneufers	100.000	0	0	0
130101AV 03	Neugestaltung Westpark an der Dammstraße	Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation)	10.000	0	0	0
140101AV 01	Erwerb von Photovoltaik-Anlagen	Erwerb von Photovoltaik-Anlagen	54.000	0	0	0
150101AV 03	Erwerb von Anlagevermögen und Lizenzen	Beschaffung Festbeleuchtung	5.000	50.000	0	0
150102AV 01	Anlagevermögen	Leader Projekt Wanderwege	9.000	0	0	0

Summe: 4.731.900 6.852.600 5.925.200 2.087.200

6. Übersichten

6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen und aus Liquiditätskrediten (Verbindlichkeitsspiegel)

Art der Verbindlichkeit	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	2021 TEUR	2022 TEUR	2022 TEUR
	1	2	3
1. Anleihen	0	0	0
1.1 für Investitionen	0	0	0
1.2 zur Liquiditätssicherung	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0
2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.2 von Beteiligungen	0	0	0
2.3 von Sonderrechnungen	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0	0
2.5 vom privaten Kreditmarkt	15.347	14.213	13.341
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	28.027	23.491	25.491
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.016	676	1.896
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	126	89	12.683
8. Sonstige Verbindlichkeiten	1.989	8.783	8.990
7. Erhaltene Anzahlungen	4.469	4.469	4.469
9. Summe aller Verbindlichkeiten	50.975	51.723	66.873
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: siehe Übersicht Bürgschaften	siehe Übersicht Bürgschaften		

6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (hier: Leasinggeschäfte)

Leasinggegenstand	Leasinggeber	Produkt	Ursprüngliche Herstellungs- und Anschaffungskosten	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
				2021	2022	2022
			EUR	EUR	EUR	EUR
MK-WE 218 BMW	BMW Bank GmbH	010501		14.928,38 €	20.197,22 €	21.075,36 €
MK-WE 221 Hyundai ioniq	ALD AutoLeasing D GmbH	010501	41.505,51 €	449,96 €	3.149,74 €	5.849,52 €
MK-WE 124 Saugkehrmaschine	SüdLeasing GmbH	010601	137.628,14 €	62.401,24 €	82.639,48 €	102.877,72 €
MK-WE 152 Multicar	SüdLeasing GmbH	010601	96.381,15 €	36.126,17 €	51.074,93 €	66.023,69 €
MK-WE 194 HLF20 FW Kleinhammer	Deutsche Leasing AG	020301	313.557,95 €	233.332,82 €	271.688,90 €	310.044,98 €
MK-WE 196 LF10 FW Kleinhammer	SüdLeasing GmbH	020301	310.993,89 €	160.588,44 €	196.274,76 €	231.961,08 €
MK-WE 192 ELF1 FW Stadtmitte	Deutsche Leasing AG	020301	192.057,95 €	2.345,49 €	30.491,37 €	58.637,25 €
HLF20 FW Evekling	Noch kein Abschluss	020301	630.201,51 €	0,00 €	0,00 €	605.000,00 €
Summe der Leasingverpflichtungen			1.722.326,10 €	512.193,50 €	657.538,40 €	1.403.491,60 €

6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Bürgschaft zugunsten	Verpflichtung gegen- über Kreditinstitut	Ursprüngliche Höhe des Kredites	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			2021	2022	2022
			EUR	EUR	EUR
Stadtwerke Werdohl GmbH	DG Hypothekenbank	800.000,00	232.922,79	177.930,66	123.930,00*
Bürgerbusverein (evtl. Verlustabdeckung)		nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Stadtwerke GmbH und Bäderbetriebe GmbH	Kommunale Zusatzversorgungskasse	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Bäderbetriebe Werdohl GmbH	NRW Bank	5.000.000,00	4.875.000,00	4.775.000,00	4.675.000,00*
Gewerbepark Rosmart GmbH	Ver. Sparkasse im MK	1.653.750,00	1.181.388,82	1.134.661,22	1.090.000,00*
	Sparkasse Lüdenscheid	1.653.750,00	1.181.247,06	1.134.525,07	1.090.000,00*
Summe der Bürgschaftsverpflichtungen		9.107.500,00	7.470.558,67	7.222.116,95	6.978.930,00

(Nach Art mit Gesamtbetrag)

*geschätzte Planzahlen

6.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der Haushaltssicherung

(Beträge jeweils gerundet in Mio. €)

Eigenkapital zum 1.1.2007 lt. Eröffnungsbilanz	60,8
+ Nachbewertung Beteiligung Bäderbetriebe	2,8
+ Nachbewertung Beteiligung Wohnungsgesellschaft	4,0
+ Nachbewertung Straßen, -laternen, etc.	10,2
= Eigenkapital gesamt	77,8
- Defizit 2007	-2,5
- Defizit 2008	-4,6
- Defizit 2009	-20,7
- Defizit 2010	-9,0
- Defizit 2011	-5,0
- Defizit 2012	-8,6
- Defizit 2013	-9,8
- Defizit 2014	-7,0
- Verrechnungen Allgemeine Rücklage 2014	-0,1
- Defizit 2015	-1,3
+ Überschuss 2016	+3,5
+ Überschuss 2017	+0,4
+ Überschuss 2018	+1,2
+ Überschuss 2019	+6,7
+ voraussichtliches Ergebnis 2020 (Plan)	+0,1
+ Ergebnis 2021 (Plan)	+0,1
= planmäßiges Eigenkapital Anfang 2022	21,2
+ Ergebnis 2022 (Plan)	+0,1
+ Ergebnis 2023 (Plan)	+0,0
+ Ergebnis 2024 (Plan)	+0,1
Eigenkapital zum 01.01.2025	21,4

Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2020 Euro	Planwert zum 31.12.2021 Euro	Planwert zum 31.12.2022 Euro	Planwert zum 31.12.2023 Euro	Planwert zum 31.12.2024 Euro	Planwert zum 31.12.2025 Euro
Allgemeine Rücklage	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €	13.043.005,42 €
Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage	6.672.370,17 €	6.777.531,61 €	6.901.428,61 €	6.995.118,61 €	7.068.998,61 €	7.165.598,61 €
Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	105.161,44 €	123.897,00 €	93.690,00 €	73.880,00 €	96.600,00 €	95.000,00 €
Summe Eigenkapital	19.820.537,03 €	19.944.434,03 €	20.038.124,03 €	20.112.004,03 €	20.208.604,03 €	20.303.604,03 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €	- €
nachrichtlich: Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW	-80.508,57					

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	Folgejahre TEUR
1	2	3	4	5	6
2022 (020301AV06)		1.250	1.250		
2022 (020301AV02)		400	300		
2022 (020301AV05)		4.000	500		
Summen		5.650	2.050		

6.6 Zuwendung an Fraktionen

Teil A: Geldleistungen

Nr.	Fraktion, Gruppe, einzel- nes Ratsmitglied	Im Haushaltsplan enthalten	Im Haushaltsplan enthalten	Ergebnis aus Jahresabschluss	Erläuterungen
		2022 EUR	2021 EUR	2020 vorläufig EUR	
1	2	3	4	5	
1	CDU	1.570,00	1.570,00	1.570,00	
2	SPD	1.469,15	1.469,15	1.469,15	
3	WBG	677,20	677,20	677,20	
4	FDP	374,65	374,65	374,65	
Summen		4.091,00	4.091,00	4.091,00	

Teil B: geldwerte Leistungen

Entfällt

6.7 Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung des Vorvorjahres

Bilanz 2020 (vorläufig)

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2020	01.01.2020		31.12.2020	01.01.2020
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.014.600,00	0,00			
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	67.049,20	69.889,20	1.1 Allgemeine Rücklage	13.043.005,42	13.123.513,99
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage	6.672.370,17	6.672.370,17
1.2.1.1 Grünflächen	4.088.975,89	4.145.490,89	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	105.161,44	6.672.370,17
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	SUMME	19.820.537,03	19.795.884,16
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.590.700,63	2.591.638,63	2. Sonderposten		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.093.076,91	2.104.500,91	2.1 für Zuwendungen	18.679.711,33	18.745.988,75
SUMME	8.772.753,43	8.841.630,43	2.2 für Beiträge	2.348.888,04	2.520.860,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.3 für den Gebührenaussgleich	101.655,00	323.950,76
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.475.874,00	1.529.104,00	2.4 Sonstige Sonderposten	399.973,76	286.531,24
1.2.2.2 Schulen	16.480.958,86	17.642.097,86	SUMME	21.530.228,13	21.877.331,28
1.2.2.3 Wohnbauten	528.101,00	551.963,00	3. Rückstellungen		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.396.362,18	5.574.375,18	3.1 Pensionsrückstellungen	18.318.899,00	17.823.484,00
SUMME	23.881.296,04	25.297.540,04	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	453.700,00	453.700,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.095.396,93	7.092.342,29	3.4 Sonstige Rückstellungen	2.278.065,83	2.469.860,98
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.197.934,00	4.345.454,00	SUMME	21.050.664,83	20.747.044,98
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	4.1 Anleihen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	21.149.976,48	22.650.754,48	4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.694.977,00	2.855.976,00	4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
SUMME	35.138.284,41	36.944.526,77	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.409,00	6.091,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	118.777,00	126.039,00	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	684.078,00	564.210,00	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.267.285,95	1.207.797,70	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.698.602,09	1.225.558,76	4.2.5 von Kreditinstituten	15.347.006,91	16.623.842,10
SUMME	3.774.152,04	3.129.696,46	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	28.027.263,72	32.680.548,36
1.3 Finanzanlagen			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.071.259,60	17.071.259,60	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.015.925,33	1.124.855,81
1.3.2 Beteiligungen	4.361.330,22	4.361.330,22	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	125.896,59	538.454,53
1.3.3 Sondervermögen	1,00	1,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.988.998,02	2.298.581,12
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	767.958,96	767.958,96	4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.469.263,83	4.016.652,20
1.3.5 Ausleihungen			SUMME	50.974.354,40	57.282.934,12
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	125.857,67	207.693,60
1.3.5.2 an Beteiligungen	346.021,81	360.070,13			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00			
SUMME	22.546.571,59	22.560.619,91			
2. Umlaufvermögen			Aufgestellt:		
2.1 Vorräte			Werdohl, den . . . 2021		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.654.842,28	2.653.585,10		Kunze-Haarmann	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00		Kämmerin	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Bestätigt:		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.517.445,13	8.466.323,37	Werdohl, den . . . 2021		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	834.147,43	874.729,16		Späinghaus	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.804.732,62	6.280.453,66		Bürgermeister	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	4.142.742,82	4.454.802,59			
SUMME	16.953.910,28	22.729.893,88			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	353.025,07	337.091,45			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
BILANZSUMME	113.501.642,06	119.910.888,14	BILANZSUMME	113.501.642,06	119.910.888,14

Ergebnisrechnung 2020 (vorläufig)

Ertrags und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist des Haushaltsjahres (SP. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	31.437.910,50	28.580.500,00	0,00	24.482.881,20	-4.097.618,80	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.460.640,17	14.899.650,00	0,00	16.368.095,07	1.468.445,07	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	150.816,76	506.300,00	0,00	400.715,89	-105.584,11	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.474.561,41	3.520.800,00	0,00	3.165.789,61	-355.010,39	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	451.215,79	441.800,00	0,00	452.127,02	10.327,02	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.024.565,35	2.019.300,00	0,00	1.535.115,77	-484.184,23	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.006.151,47	2.651.200,00	0,00	2.479.851,36	-171.348,64	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	198,25	70.000,00	0,00	887,02	-69.112,98	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = ordentliche Erträge	56.006.059,70	52.689.550,00	0,00	48.885.462,94	-3.804.087,06	0,00
11 - Personalaufwendungen	10.830.517,89	11.354.700,00	0,00	11.339.505,69	-15.194,31	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	2.861.585,61	2.400.300,00	0,00	2.396.312,66	-3.987,34	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.310.712,79	9.849.110,00	0,00	7.542.027,10	-2.307.082,90	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	3.967.306,11	3.670.700,00	0,00	3.642.710,91	-27.989,09	0,00
15 - Transferaufwendungen	23.236.507,72	23.025.400,00	0,00	23.504.679,97	479.279,97	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.031.296,92	2.114.350,00	0,00	2.387.124,11	272.774,11	0,00
17 = ordentliche Aufwendungen	49.237.927,04	52.414.560,00	0,00	50.812.360,44	-1.602.199,56	0,00
18 = ordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 10 und 17)	6.768.132,66	274.990,00	0,00	-1.926.897,50	-2.201.887,50	0,00
19 + Finanzerträge	468.043,19	501.500,00	0,00	501.606,40	106,40	0,00
20 - Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	563.805,68	662.000,00	0,00	484.147,46	-177.852,54	0,00
21 = Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	-95.762,49	-160.500,00	0,00	17.458,94	177.958,94	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Saldo Zeilen 18 und 21)	6.672.370,17	114.490,00	0,00	-1.909.438,56	-2.023.928,56	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	2.014.600,00	2.014.600,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	2.014.600,00	2.014.600,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Summe Zeilen 22 und 25)	6.672.370,17	114.490,00	0,00	105.161,44	-9.328,56	0,00
27 - Globaler Minderaufwand*		0,00		0,00		
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	6.672.370,17	114.490,00	0,00	105.161,44	-9.328,56	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	189.785,00	0,00	0,00	9.580,23	9.580,23	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	48.629,32	0,00	0,00	90.088,80	90.088,80	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	141.155,68	0,00	0,00	-80.508,57	-80.508,57	0,00

* Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.

Finanzrechnung 2020 (vorläufig)

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR 1	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR 2	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR 3	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR 4	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) EUR 5	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	26.893.261,53	28.580.500,00	0,00	29.447.742,63	867.242,63	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.671.810,27	13.512.850,00	0,00	15.101.068,79	1.588.218,79	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	170.244,86	123.000,00	0,00	154.833,24	31.833,24	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.163.202,38	3.310.400,00	0,00	2.789.300,36	-521.099,64	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	428.682,03	441.800,00	0,00	477.718,69	35.918,69	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.216.130,18	2.019.300,00	0,00	1.411.883,89	-607.416,11	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	1.017.199,43	1.316.000,00	0,00	1.297.553,74	-18.446,26	0,00
8 + Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	483.019,07	501.500,00	0,00	424.251,83	-77.248,17	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.043.549,75	49.805.350,00	0,00	51.104.353,17	1.299.003,17	0,00
10 - Personalauszahlungen	10.812.135,36	11.354.700,00	0,00	11.280.330,04	-74.369,96	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	845.247,16	936.000,00	0,00	947.745,44	11.745,44	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.029.796,39	10.052.410,00	0,00	7.565.132,79	-2.487.277,21	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	577.513,98	662.000,00	0,00	476.006,99	-185.993,01	0,00
14 - Transferauszahlungen	23.282.545,62	23.025.400,00	0,00	23.873.617,25	848.217,25	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	1.864.579,04	2.114.350,00	0,00	2.264.679,36	150.329,36	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.411.817,55	48.144.860,00	0,00	46.407.511,87	-1.737.348,13	0,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.631.732,20	1.660.490,00	0,00	4.696.841,30	3.036.351,30	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.661.979,02	1.860.800,00	0,00	1.372.306,67	-488.493,33	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	179.130,00	6.800,00	0,00	43.726,76	36.926,76	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	38.404,51	38.404,51	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	15.003,35	14.000,00	0,00	20.801,79	6.801,79	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.856.112,37	1.881.600,00	0,00	1.475.239,73	-406.360,27	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	65.410,03	84.951,77	0,00	66.739,89	-18.211,88	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	676.590,39	1.957.000,00	0,00	381.719,54	-1.575.280,46	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	616.793,76	1.178.548,23	0,00	694.652,26	-483.895,97	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.358.794,18	3.220.500,00	0,00	1.143.111,69	-2.077.388,31	0,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	497.318,19	-1.338.900,00	0,00	332.128,04	1.671.028,04	0,00
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo Zeilen 17 und 31)	5.129.050,39	321.590,00	0,00	5.028.969,34	4.707.379,34	0,00
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	5.758.891,50	500.000,00	0,00	100.000,00	-400.000,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	56.000.000,00	383.300,00	0,00	148.383.267,00	147.999.967,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.608.923,35	1.106.000,00	0,00	1.273.146,83	167.146,83	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	70.000.000,00	0,00	0,00	153.000.000,00	153.000.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-9.850.031,85	-222.700,00	0,00	-5.789.879,83	-5.567.179,83	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldo Zeilen 32 und 37)	-4.720.981,46	98.890,00	0,00	-760.910,49	-859.800,49	0,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.912.895,47	0,00	0,00	4.454.802,59	4.454.802,59	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	262.888,58	0,00	0,00	448.850,72	448.850,72	0,00
41 = Liquide Mittel (= Summe Zeilen 38, 39 und 40)	4.454.802,59	98.890,00	0,00	4.142.742,82	4.043.852,82	0,00

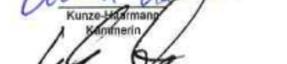
Entwurf Bilanz der Stadt Werdohl zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2020		1.1.2020		Passiva	31.12.2020		1.1.2020	
		Euro		Euro			Euro		Euro
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		2.014.600,00		0,00					
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		67.049,20		69.889,20	1.1 Allgemeine Rücklage	13.043.005,42		13.123.513,99	
1.2 Sachanlagen					1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					1.3 Ausgleichsrücklage	6.672.370,17		0,00	
1.2.1.1 Grünflächen	4.088.975,89		4.145.490,89		1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	105.161,44		6.672.370,17	
1.2.1.2 Ackerland	0		0			19.820.537,03		19.795.884,16	
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.590.700,63		2.591.638,63		2. Sonderposten				
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.093.076,91		2.104.500,91		2.1 für Zuwendungen	18.679.711,33		18.745.988,75	
		8.772.753,43		8.841.630,43	2.2 für Beiträge	2.348.888,04		2.520.860,53	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					2.3 für den Gebührenaussgleich	101.855,00		323.950,76	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.475.874,00		1.529.104,00		2.4 Sonstige Sonderposten	399.973,76		21.877.331,28	
1.2.2.2 Schulen	16.480.958,86		17.842.097,86		3. Rückstellungen				
1.2.2.3 Wohnbauten	528.101,00		551.963,00		3.1 Pensionsrückstellungen	18.318.899,00		17.823.484,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.396.362,18		5.674.375,18		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00	
		23.881.296,04		25.297.540,04	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	453.700,00		453.700,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen					3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37, Abs. 5 und 6 KomHVO NRW	2.278.065,83		2.469.860,98	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.095.396,93		7.092.342,29			21.050.664,83		20.747.044,98	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.197.934,00		4.345.454,00		4. Verbindlichkeiten				
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsan	0		0		4.1 Anleihen	0,00		0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0		0		4.1.1 für Investitionen	0,00		0,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	21.149.976,48		22.650.754,48		4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.694.977,00		2.855.976,00		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00		0,00	
		35.138.284,41		36.944.526,77	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.409,00		6.091,00		4.2.2 von Beteiligungen	0,00		0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	118.777,00		126.039,00		4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	684.078,00		664.210,00		4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00		0,00	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.267.285,95		1.207.797,70		4.2.5 von Kreditinstituten	15.347.006,91		16.623.842,10	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.698.602,09		1.225.558,75		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	28.027.263,72		32.680.548,36	
		3.774.152,04		3.129.696,46	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00	
		71.866.485,92		74.213.393,70	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.015.925,33		1.124.855,81	
1.3 Finanzanlagen					4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	125.896,59		538.454,53	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.071.259,60		17.071.259,60		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.988.998,02		2.298.581,12	
1.3.2 Beteiligungen	4.361.330,22		4.361.330,22		4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.469.263,83		4.016.652,20	
1.3.3 Sondervermögen	1,00		1			50.974.354,40		57.282.934,12	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	767.958,96		767.958,96		5. Passive Rechnungsabgrenzung				
		22.200.549,78		22.200.549,78		125.857,67		207.693,60	
1.3.5 Ausleihungen						113.501.642,06		119.910.888,14	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0		0						
1.3.5.2 an Beteiligungen	346.021,81		360.070,13						
1.3.5.3 an Sondervermögen	0		0						
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0		0						
		346.021,81		360.070,13					
		22.546.571,59		22.560.619,91					
2. Umlaufvermögen									
2.1 Vorräte									
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.654.842,28		2.653.585,10						
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0		0						
		2.654.842,28		2.653.585,10					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.517.445,13		8.466.323,37						
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	834.147,43		874.729,16						
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.804.732,62		6.280.453,66						
		10.156.325,18		15.621.506,19					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00		0,00					
2.4 Liquide Mittel		4.142.742,82		4.454.802,59					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		353.025,07		337.091,45					
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00		0,00					
		113.501.642,06		119.910.888,14					

Aufgestellt:
Werdohl, den 01.12.2021

Bestätigt:
Werdohl, den 01.12.2021


Kunze-Hoffmann
Kassiererin


Späthgens
Bürgermeister

III. Teil Zahlenwerk mit Ergebnisplan, Finanzplan und den Teilplänen

Das Zahlenwerk wird als Anlage in einem separaten Dokument veröffentlicht.

VI. Teil Anlagen Stellenplan, Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

7. Stellenplan

Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2022 wird von der Abteilung 1.2 zur Verfügung gestellt. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben werden die jeweiligen Stellenanteile produktbezogen dargestellt.

8. Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

8.1 Sondervermögen

Der Wirtschaftsplan 2022 steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.